

Gutachten

„Mehr oder Minder“?

Gegenvorschlag und Minder-Initiative

von

Prof. Dr. Peter Nobel, em. Prof. für Handels- und
Wirtschaftsrecht der Universitäten St. Gallen und Zürich

Inhaltsverzeichnis

I.	Executive Summary	1
II.	Vorbemerkungen	4
III.	Optionen der Stimmbürger und Folgen	6
IV.	Übersicht über die zwei Vorschläge	7
	1. Minder Initiative	7
	2. Der indirekte Gegenvorschlag: Übersicht	9
	3. Zusammenfassung des Gegenvorschlages	11
V.	Vorgeschichte der Aktienrechtsrevision	13
	1. Heutiges Recht	13
	a) Obligationenrecht und Börsenrecht	13
	b) Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance	13
	c) Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA	14
	d) Fazit	14
	2. Heutige Lage	15
VI.	Die parlamentarische Behandlung der Minder-Initiative	15
VII.	Verfassungsrecht	15
VIII.	Strafrecht	19
	1. Verlangen der Initianten	19
	2. Grosse Bedenken gegenüber speziellen strafrechtlichen Bestimmungen	20
	3. Schwer umzusetzender Initiativtext	22
IX.	Konzeption der AG	24
X.	Vergleich Minder-Initiative/indirekter Gegenvorschlag	26
	1. Vorbemerkungen	26
	2. Die wesentlichen Differenzen aus Sicht des Gegenvorschlages	28
	3. Übersicht zu den einzelnen Forderungen der Initianten und Regelung im indirekten Gegenvorschlag	32
	3.1 Überblick	32
	3.2 Einzelne Punkte	33
	1-3. Statuten: Höhe der Renten, Kredite und Darlehen der VR- und GL-Mitglieder	33
	4. Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder	33
	5. Statuten: Anzahl externer Mandate der VR- und GL Mitglieder	33
	6. Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder	34
	8. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung	34
	10. Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder	35
	11. Verbot von Abgangsentschädigungen und anderen Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt	35
	12-13. Keine Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen an VR- und GL-Mitglieder	36
	14. Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder	36
	15. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats	36

16. Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten	37
17. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	38
18. Jährliche Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter	38
18.1 Heutige Lage	39
18.2 Minder-Initiative	39
18.3 Indirekter Gegenvorschlag	39
18.4 Kritik Minder	39
19. Elektronische Fernabstimmung	40
21. Stimmpflicht und Offenlegungspflicht der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten	40
23. Keine Delegation der Gesellschaftsführung an eine andere Firma	41
24. Strafbestimmung bei Widerhandlung: Freiheitsstrafe und Geldstrafe	41
XI. Fazit	41

I. Executive Summary

Am 3. März 2013 wird formell über die Minder-Verfassungsinitiative abgestimmt, materiell stehen sich aber die Initiative und der als aktienrechtliche Revision ausgestaltete indirekte, d.h. auf Gesetzesebene verfasste Gegenvorschlag des Parlamentes in der Volksabstimmung gegenüber. Wird die Minder-Initiative abgelehnt, tritt der Gegenvorschlag in Kraft.

Abstimmungsthema ist die Vergütungspolitik bei börsenkotierten Aktiengesellschaften. Die Aktionäre sollen durch eine Verbesserung der Corporate Governance künftig auf die Bezüge des Verwaltungsrates und des obersten Managements noch mehr Einfluss nehmen können. Dies erreicht auch der detailliert ausgearbeitete Gegenvorschlag. Dieser verschafft auch vollumfängliche Transparenz, sogar mehr als der Initiativtext (Angabe des bestverdienenden GL-Mitgliedes).

Neue strafrechtliche Bestimmungen?

Die Minder-Initiative enthält in höchst umstrittener und unnötiger Weise strafrechtliche Bestimmungen. Die Umsetzung der sehr allgemein gefassten Widerhandlungen im Initiativtext wäre schwierig und langwierig. Das ordentliche Strafrecht des StGB deckt wesentliche Fragen bereits ab.

Zeitliche Komponente:

Der Gegenvorschlag wurde in langer parlamentarischer Arbeit erstritten, gefeilt, geschliffen und mehrheitsfähig gemacht. Er führt zu einer Lösung der anstehenden Probleme.

Die Begehren der Minder-Initiative sind noch nicht ausgearbeitete Grundsätze mit strikte formulierten Forderungen, gehen weit und setzen ein Gesetzgebungsverfahren erst in Gang. Dies wäre zeitintensiv, da auch der strafrechtliche Teil besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Praktisch würde die Lösung des Problems erneut auf die lange Bank geschoben.

Rechtlich wäre es auch durchaus möglich, dass die Umsetzung der Initiative mangels genügender Einigkeit folgenlos scheitert; dann wäre gar nichts da.

Inhaltliches:

- Beide Vorschläge äußern sich nicht zur Höhe von Salären und Boni, sondern wollen die Aktionärsdemokratie verbessern. Die Minder-Initiative radikalisiert diese Absicht.
- Der Gegenvorschlag geht jedoch inhaltlich sogar weiter als die Initiativbegehren und zwar so:
 1. Die Entschädigungen müssen mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, Aufgaben und Verantwortung der Empfänger stehen. Die GV beschließt darüber.
 2. Die Regelung über die Rückerstattungspflicht wird wesentlich strikter formuliert und zwar auch bei nicht kotierten Gesellschaften (auch über die Anhebung eines solchen Verfahrens kann die GV beschließen).
 3. Die GV kann beschließen, dass die Gesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage erhebt, selbst wenn die GV vorher zustimmende Beschlüsse gefasst hat.
- Der Gegenvorschlag ist in seiner detaillierten (aktienrechtlichen) Ausarbeitung mit klaren und detaillierten Regeln zu Vergütungsreglement, jährlichem Vergütungsbericht, Aktionärsentscheiden und Verantwortlichkeit auch wesentlich systematischer als die Minder-Initiative. Er verschafft auch vollumfängliche Transparenz.
- Der Gegenvorschlag will, anders als die Minder-Initiative, keine Vielzahl von Regelungen in den Statuten selbst und damit keine Überladung der Statuten und hohen Kosten- und Zeitaufwand bei Statutenänderungen; er verlangt aber ein ausführliches Vergütungsreglement. Dieses erhält rechtlich überdies praktisch statutarischen Rang.
- Die Minder-Initiative schränkt mit ihren als starr verstandenen Bestimmungen die Unternehmen zu stark ein (jährliche Wahl des VR,

bindende Abstimmung der GV über die Gesamtsumme der GL-Saläre, Abgangsentschädigungen, etc.). Der Gegenvorschlag lässt den Aktio-närinnen und Aktionären bei entscheidenden Punkten die Wahl, wie sie ihr Unternehmen am sinnvollsten organisieren wollen.

- Der Gegenvorschlag verwirklicht die auch von der Bundesverfassung verlangten günstigeren Rahmenbedingungen für die private Wirt-schaft (Art. 94 Abs. 3 BV).
- Der Gegenvorschlag verlangt, dass Vorsorgeeinrichtungen ihr Stimm-recht, „sofern möglich“ ausüben und das Stimmverhalten offen legen (Art. 71a rev. BVG), während die Minder-Initiative in kaum justiziab-ler Weise eine Stimpfpflicht der Pensionskassen im Interesse der Ver-sicherten verlangt (nota bene: Der AHV-Fonds ist keine Pensionskas-se).
- Der Gegenvorschlag enthält nicht nur den Wunsch der Verwendung elektronischer Mittel für die Abstimmung in der Gesellschaft, sondern konkrete Regeln dazu.
- Die Minder-Initiative ist nicht konsistent. Die Initiative will die Aktio-näre stärken, nimmt ihnen aber wesentliche Entscheide schlicht weg.

Fazit:

Der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe wird den Anforderungen in der Dis-kussion um hohe Vergütungen besser gerecht als die Minder-Initiative. Nach der Ablehnung der Minder-Initiative tritt er automatisch in Kraft. Die Min-der-Initiative müsste in erneuten langwierigen parlamentarischen Beratun-gen auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Das bringt Rechtsunsicherheit für die Schweizer Unternehmen und schadet dem Standort.

Der Nicht-Rückzug der Minder-Initiative verwundert.

II. Vorbemerkungen

Economiesuisse hat mich mit einem Gutachten aus rechtlicher Sicht zum Verhältnis der Initiative des Komitees um Thomas Minder (Minder-Initiative; Anhang 1) zum indirekten Gegenvorschlag des Parlamentes im Aktienrecht vom 16. März 2012 (Anhang 2) betraut.

Die rechtliche Diskussion wogt zur Zeit. Die Mehrheit der Autoren - und auch dieses Gutachten - sieht den Initiativtext so, dass der Erlass zwingenden Rechtes verlangt wird, andere räumen grosszügig und gegen die Initianten Spielraum ein¹. Der Gegenvorschlag findet technisch auch nicht ungeteilte Zustimmung². Diese Fragen sind hier aber nicht entscheidend.

Zunächst möchte ich anmerken, dass das Wort „Abzockerei“ im offiziellen Titel einer Initiative (Eidgenössische Volksinitiative „gegen die Abzockerei“³) verwunderlich ist. Die Etymologie des Wortes „abzocken“ zeigt, dass das Wort ehrverletzend ist (Gauerei) und daher für eine unbeeinflusste Ausübung der politischen Rechte als wenig geeignet erscheint. Denn mit diesem Wortlaut können die Stimmenden bereits voreingenommen werden.

Als Hauptanliegen der Initiative wird bezeichnet, dass das Privateigentum der Aktionäre vor dem Zugriff der Managerkaste geschützt werde⁴. Die Minder-Initiative verlangt nach Ansicht der Initianten und wohl auch des Bundesrates⁵ deshalb, dass die Aktionäre über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates zwingend abstimmen müssen. Zusätzlich sollen jegliche weitere Entschädigungen (Abgangsentschädigungen, Zahlungen im Voraus und Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen) verboten

¹ Vgl. Häusermann, Aktienrechtliche Umsetzung der „Abzocker“-Initiative: Spielraum und Rechtstechniken, SJZ 2012, 537 ff.; NZZ vom 30. November 2012, S. 25.

² Vgl. Forstmoser, „Say on Pay“: Die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ und der Gegenvorschlag des Parlaments, SJZ 2012, 337 ff.

³ Vgl. BBI 2577.

⁴ Vgl. Sonntagszeitung vom 25. November 2012, S. 61.

⁵ Vgl. BBI 2009, 335.

werden. So will die Minder-Initiative eine Vielzahl von Regelungen in die Statuten aufnehmen. Die speziellen strafrechtlichen Bestimmungen wären ein wichtiger Aspekt der Initiative; so müssten Widerhandlungen gegen die oben erwähnten Bestimmungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft werden.

Es ist aber ausdrücklich festzuhalten, dass weder Minder-Initiative noch Gegenvorschlag eine Höhe oder eine Herabsetzung zulässiger Bezüge fordern; beide wollen die Modalitäten der Genehmigung der Bezüge durch die Aktionäre und die Offenlegung regeln. Es geht somit vor allem um eine Verbesserung der Aktionärsrechte und den Versuch einer aktienrechtlichen Demokratisierung der Entscheide. Die Minder-Initiative strebt diesbezüglich eine Radikalisierung an.

Auch in der vorliegenden Stellungnahme geht es also auch nicht um die Frage von höheren oder tieferen Bezügen, sondern um das juristisch-technische Problem der schlechteren oder besseren Meisterung einer als fragwürdig betrachteten Situation. Für die Initiative muss man sich an das halten, was der Wortlaut verlangt oder auch nicht verlangt.

Materiell bremsend wirken sich damit nur die Regeln des Gegenvorschlags aus, nämlich, dass Entschädigungen mit der wirtschaftlichen Lage wie mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen müssen (Art. 717 Abs. 1^{bis} rev. OR). Ungerechtfertigte Leistungen sollen auch leichter als heute (Art. 678 OR) mittels einer Rückerstattungsklage (Art. 678 rev. OR) zurückgefordert werden können; dies gilt besonders auch für Entschädigungen, die im Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen. Es sind auch, unabhängig von vorangegangenen Zustimmungen der GV, Verantwortlichkeitsklagen möglich (Art. 754 ff. OR).

Der **Gegenvorschlag** geht materiell diesbezüglich **deutlich weiter** als die Initiative; er lässt in der formalen Ausgestaltung den Aktionären und Aktionärinnen aber mehr Freiheit.

Der Gegenvorschlag ist in seiner detaillierten (aktienrechtlichen) Ausarbeitung mit klaren und detaillierten Regeln zu

- Vergütungsreglement,
- Vergütungsbericht,
- Aktionärsentscheiden,
- Rückforderung sowie Verantwortlichkeit

auch wesentlich systematischer als der noch in „Grundsätzen“ und ohne Konkretisierung dastehende, summarische Vorschlag zu einem Verfassungstext⁶.

Die Verwirklichung der Initiative würde jedenfalls Zeit beanspruchen. Sie würde eine bereits langjährige Diskussion noch einmal bedeutend in die Länge ziehen.

Zusammengefasst: Der Gegenvorschlag packt die Probleme konkret und effektiv an den Wurzeln. Er löst die anstehenden Probleme auch zeitlich sofort.

III. Optionen der Stimmbürger und Folgen

Damit die Minder-Initiative als Volksinitiative angenommen wird, bedarf dies der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Stände (Art. 142 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 140 Abs. 1 lit. a BV). Wird sie angenommen, hätte dann die gesetzgeberische Umsetzung zu beginnen. Dies würde erneut viel Zeit in Anspruch nehmen und der Ausgang ist erst noch ungewiss⁷. Der Streit würde sich allein schon am Gehalt der Initiative entzünden.

⁶ Vgl. dazu die Übersicht III.2. sowie der indirekte Gegenvorschlag (Anhang 2).

⁷ Vgl. dazu Ausführungen zum Verfassungsrecht (VII.)

Wird die Volksinitiative von Volk oder Ständen abgelehnt, gilt der heutige Gegenvorschlag als beschlossen (vgl. Ziffer V des Beschlusses des Parlamentes). Der Gegenvorschlag ist als Gesetzestext im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative abgelehnt wird. Möglich wäre zwar noch ein Referendum; wenn kein Referendum ergriffen wird, bestimmt dann der Bundesrat das Inkrafttreten (vgl. Ziffer V des Beschlusses des Parlamentes).

IV. Übersicht über die zwei Vorschläge

Eine Gegenüberstellung ist nicht einfach, da die Vorschläge sich auf verschiedenen Ebenen befinden; zum einen die Minder-Initiative auf Verfassungsstufe und der indirekte Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Der Initiativtext ist leicht lesbar und präsentiert sich scheinbar konzis, während der indirekte Gegenvorschlag aus revidierten und neuen Bestimmungen, und zwar vor allem im Aktienrecht des OR, aus 37 z.T. umfangreichen Artikeln besteht (dann noch je 1 Artikel in der ZPO⁸ und im BVG⁹). Eine Kurzdarstellung hat daher in dieser Phase mit der Tücke unzulässiger Vereinfachung zu kämpfen. Der Initiativtext bedarf aber eben auch noch umfangreicher gesetzlicher Umsetzung¹⁰.

1. Minder-Initiative

Die Forderungen der Minder Initiative wurden von den Initianten selbst in 24 Punkte aufgeteilt (voller Text in Anhang 1). Diese sollen nur für Schweizer Aktiengesellschaften, welche (im Inland oder Ausland) kotiert sind, gelten; es sind die folgenden:

⁸ Die ZPO Bestimmung befasst sich mit der Kostentragung, siehe Text in Anhang 2.

⁹ Der AHV-Fonds ist keine Pensionskasse im Sinne des BVG. Art. 1 Abs. 1 BVG hält sodann die berufliche Vorsorge und die Alters- und Hinterlassenenvorsorge auch klar auseinander.

¹⁰ Vgl. dazu Ausführungen zum Verfassungsrecht (VII.)

Festlegung in den Statuten

1. In den Statuten: Regeln zur Höhe der Kredite der VR- und GL-Mitglieder
2. In den Statuten: Regeln zur Höhe der Darlehen der VR- und GL-Mitglieder
3. In den Statuten: Regeln zur Höhe der Renten der VR- und GL-Mitglieder
4. In den Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder
5. In den Statuten: Mögliche Anzahl externer Mandate der VR- und GL-Mitglieder
6. In den Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder

Jährliche Abstimmungen in der GV über Entschädigungen

7. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates
8. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der GL
9. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates

Einzelne Festlegung zu den Entschädigungen

10. Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder
11. Keine Abgangs- oder andere Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt
12. Keine Prämien bei Firmenkäufen an VR- und GL-Mitglieder
13. Keine Prämien bei Firmenverkäufen an VR- und GL-Mitglieder
14. Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder

Wahl- und Abstimmungsforderungen

15. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die GV
16. Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die GV
17. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die GV
18. Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die GV
19. Elektronische Fernabstimmung ermöglichen
20. Keine Organ- und Stimmrechtsvertretung
21. Stimpflicht der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten
22. Transparenz der Pensionskassen: Offenlegung, wie sie gestimmt haben
23. Keine Delegation der Gesellschaftsführung an eine juristische Person

Strafbestimmungen

24. Strafbestimmungen bei Widerhandlungen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen

2. Der (indirekte) Gegenvorschlag: Übersicht

Bestimmungen zum Mass der Vergütungen

- Die Vergütungen müssen sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens in Einklang stehen (Art. 717 Abs. 1^{bis} rev. OR).
- Ungerechtfertigte Leistungen können erleichtert zurückgefordert werden (Art. 678 rev. OR); dies gilt besonders auch für Entschädigungen, soweit diese in einem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen (Art. 678 Abs. 2 rev. OR); s. auch unten bei „Haftung“.

Festlegung der Grundsätze durch die GV

- Das Vergütungsreglement legt Zuständigkeiten und Verfahren zur Festlegung und Grundlagen der Vergütungen fest.
- Der VR legt das Vergütungsreglement vor und die GV hat dieses und seine Änderungen zu genehmigen (Art. 731l Abs. 1 rev. OR). Es wurden für die Aktionäre Erläuterungen geschaffen, um Änderungen des Vergütungsreglementes verlangen zu können (Art. 731i Abs. 2 rev. OR; 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen bzw. Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.)¹¹. Die GV genehmigt auch die vom VR beschlossenen Vergütungen des Verwaltungsrates (Art. 731j Abs. 1 rev. OR), der Geschäftsleitung (Art. 731k Abs. 1 rev. OR) und des Beirates (Art. 731j Abs. 1 rev. OR).
- Für die Vergütung der Geschäftsleitung können die Statuten festlegen, ob dem Beschluss der GV bindende oder konsultative Wirkung zukommt (Art. 731k Abs. 2 rev. OR).

Rechenschaft des VR und Grundlage der jährlichen GV-Beschlüsse

- Der VR erstellt einen Vergütungsbericht und legt darin Rechenschaft über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten ab (Art. 731e Abs. 1 rev. OR).
- Alle direkten und indirekten Vergütungen sind offen zu legen; für die VR-Mitglieder je einzeln und für die GL gesamthaft unter namentlicher und betragsmässiger Angabe für den Höchstverdienenden (Art. 731g Abs. 2 Ziffer 1 und 2 rev. OR; Art. 663b^{bis} OR wird gestrichen).

¹¹ Die Regelung in Art. 731i Abs. 2 rev. OR ist zugunsten der Aktionäre ausgestaltet. Vergleicht man die Regelung mit der Möglichkeit der Aktionäre zur Einberufung einer GV (Art. 699 Abs. 3 OR), erkennt man dass nicht mehr 10 Prozent des Aktienkapitals verlangt werden, sondern bereits 0.25 Prozent ausreichen, um eine Änderung des Vergütungsreglements der GV vorschlagen zu können.

Die Offenlegung im Vergütungsbericht wird von der Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 rev. OR); sie hat auch Verstösse gegen das Vergütungsreglement dem VR und wenn diese wesentlich sind, der GV zu melden (Art. 728c Abs. 1 und Abs. 2^{bis} rev. OR).

- Das Anfechtungsrecht des Verwaltungsrates und jedes Aktionärs gegen Beschlüsse der GV kann sich neu auch auf Verstösse gegen das Vergütungsreglement beziehen (Art. 706 Abs. 1 rev. OR).
- Der Vergütungsbericht muss alle direkten und indirekten Vergütungen (Art. 731f Abs. 1 rev. OR), Darlehen und Kredite an VR und GL (Art. 731g Abs. 1 und 2 rev. OR) sowie die anderweitigen Funktionen des VR und der GL enthalten (Art. 731g Abs. 3 rev. OR).
- Die Beschlüsse der GV über die Vergütungen sind unterteilt in: Grundvergütung (Basissalär) für das Geschäftsjahr (Art. 731j Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und Art. 731k Abs. 1 Ziff. 1 rev. OR) und zusätzliche Vergütung (Boni) für das abgeschlossene Geschäftsjahr (Art. 731j Abs. 1 Ziff. 2 und 4 und Art. 731k Abs. 1 Ziff. 2 rev. OR).

Grundsätzlich verpönte Entschädigungen

- Abgangsentschädigungen und Zahlungen im Voraus sind verpönt (Art. 731l Abs. 1 rev. OR). Ausnahmen sind im Interesse der Gesellschaft möglich (Art. 731l Abs. 2 rev. OR), die GV hat sie aber mit qualifiziertem Mehr zu genehmigen (Art. 731l Abs. 3 rev. OR).

Haftung der Organe

- Der VR haftet für die Einhaltung von Gesetz, Statuten und auch Vergütungsreglement.
- Die Genehmigung der Vergütungen durch die GV schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein (Art. 731j Abs. 2 und 731k Abs. 4 rev. OR).
- Die GV kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Verantwortlichkeitsklage erhebt (Art. 756 Abs. 2 rev. OR). Sie kann auch beschliessen, dass eine Rückerstattungsklage nach Art. 678 Abs. 5 rev. OR zu erheben ist; dabei kommen die Stimmrechtsaktien nicht zur Geltung (Art. 693 Abs. 3 Ziff. 5 rev. OR).

Wahlen durch die GV

- Die GV wählt jährlich (für die nächste GV) einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c rev. OR).
- Es erfolgt eine i.d.R. jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des VR-Präsidenten (Art. 710 und 712 rev. OR). Die Amtsdauer darf jedoch auch auf statutarischer Grundlage drei Jahre nicht übersteigen.

Elektronische Mittel in der GV

- Die Statuten können vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung elektronisch ausüben können (Art. 701a Ziff. 1 rev. OR).
- Es kann auch eine ausschliesslich elektronische GV durchgeführt werden, sofern sämtliche Aktionäre zustimmen (Art. 701b Abs. 1 rev. OR).

3. Zusammenfassung des Gegenvorschlages

Die voranstehende Übersicht vermag nur ein unvollständiges Bild des Gegenvorschlages zu geben. Eine systematisch geordnete Darstellung der neuen Bestimmungen findet sich in Anhang 3.

Es beginnt damit, dass in den Statuten neu zwingend auch die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung festgehalten werden muss (zwingend oder konsultativ).

Dann bedarf die Verwendung elektronischer Mittel bei der Durchführung der GV einer statutarischen Grundlage. Der indirekte Gegenvorschlag regelt die Verwendung elektronischer Mittel ausführlich.

Der revidierte Art. 678 OR regelt die erleichterte Rückforderung ungerechtfertigter Bezüge. Darunter fallen auch Entschädigungen, die in einem Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen. Die Generalversammlung kann beschliessen, ohne dass Stimmrechtsaktien zum Zuge kommen können, dass eine Rückerstattungsklage zu erheben sei. Sie kann auch beschliessen, dass eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben sei, wobei die Haftung durch eine allfällige Zustimmung der GV zu Bezügen nicht eingeschränkt wird.

Für die Wahlen gilt, dass jährlich ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu wählen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung, jährlich einzeln zu wählen. Dies gilt auch für den Präsidenten.

Der ausführlichste Abschnitt bezieht sich direkt auf die Vergütungen: Vergütungen müssen mit der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, wie auch mit der wirtschaftlichen Lage und dem Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen.

Der Verwaltungsrat erlässt ein ausführliches Vergütungsreglement zu den Vergütungen von VR, Geschäftsleitung und Beirat, das von den Aktionären zu genehmigen ist, einschliesslich von Änderungen.

Der Verwaltungsrat hat einen schriftlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der die vorgeschlagenen Bezüge (wie auch die Kredite) enthält und auch Rechenschaft ablegt. Die GV hat die Bezüge für VR und GL zu genehmigen. Für letztere kann die Hauptkompetenz aber statutarisch beim VR belassen werden; aber es ist mindestens Offenlegung und eine konsultative GV-Abstimmung erforderlich. Es wird bei den Entscheiden differenziert vorgegangen und separat beschlossen über aktuellen Jahresbezug (Salär) und Zusatzentschädigung (Bonus) für das vergangene Jahr. Alle Bezüge sind aber offen zu legen. Die Revisionsstelle hat diese Offenlegung zu prüfen und auch Verstösse gegen das Vergütungsreglement zu melden.

Zahlungen im Voraus und Abgangsentschädigungen sind verpönt; Ausnahmen sind auf Vorschlag des VR im Interesse der Gesellschaft mit Zustimmung der GV (als wichtiger Beschluss) zulässig.

Alle, direkten wie indirekten Vergütungen (wie auch die Kredite) sind (wie bisher) offen zu legen und zwar für die Verwaltungsräte einzeln und für die Mitglieder der Geschäftsleitung (unter Angabe der Dauer der zugrunde liegenden Verträge) gesamthaft, aber unter namentlicher Angabe des Höchstverdienenden (wie heute).

Die Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein. Dies bedeutet, dass die Aktionäre weiterhin die Verantwortlichkeitsklage erheben können.

V. Vorgeschichte der Aktienrechtsrevision

1. Heutiges Recht

a) Obligationenrecht und Börsenrecht

Am 23. Juni 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu einer Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) betreffend die Transparenz der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die neuen Bestimmungen wurden auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Im Zentrum stand Art. 663b^{bis} OR (Anhang 4a), welcher für börsenkotierte Gesellschaften zusätzliche Offenlegungspflichten betreffend Vergütungen statuiert. Demnach müssen die direkten und indirekten, d.h. alle Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, den Beirat und frühere Mitglieder der Unternehmensspitze offen gelegt werden¹². Art. 663c Abs. 3 OR verpflichtet die Gesellschaft zusätzlich, die Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirates an der Gesellschaft sowie ihre Wandel- und Optionsrechte im Anhang zur Bilanz anzugeben (diese Bestimmung soll ersetzt werden durch Art. 731g Abs. 2 rev. OR).

Zudem sind nach Art. 56 des Kotierungsreglements der SIX (Anhang 4b) Management-Transaktionen offen zu legen.

b) Swiss Code of Best Practice For Corporate Governance

Der Swiss Code of Best Practice ist eine Empfehlung aus dem Jahre 2002 des Wirtschafts-Dachverbandes economiesuisse bezüglich Corporate Governance. Er richtet sich an alle Schweizerischen Publikumsgesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind.

Am 6. September 2007 wurden die bisherigen Bestimmungen zur Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung um zehn Empfehlungen erweitert. Diese sind im Anhang 1 des „Swiss Code“ zu finden (vgl. Anhang 4c). Inhaltlich umfassen die Empfehlungen insbesondere

¹² Vgl. Art. 663b^{bis} Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 2 OR (Anhang 4a); neu soll nach dem Gegenvorschlag Art. 731g rev. OR analog gelten.

re die Notwendigkeit eines Vergütungsausschusses. Das Anliegen des Vergütungsausschusses wird im indirekten Gegenvorschlag als gesetzliche Pflicht nicht aufgenommen. Stattdessen soll es nach wie vor grundsätzlich in der Entscheidung des Verwaltungsrats liegen, einen Vergütungsausschuss zu bilden (Art. 716a Abs. 2 OR); alle großen Gesellschaften tun dies aber bereits.

Weiter umfassten die Empfehlungen die Verpönung von goldenen Fallschirmen und Abgangsentschädigungen, die Vorlage eines Entschädigungsberichts des Verwaltungsrates für die Generalversammlung, die Möglichkeit der Konsultativabstimmung der Generalversammlung über den Entschädigungsbericht sowie eine verbesserte Transparenz im Bereich der Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Code ist in den letzten Jahren für die meisten in der Schweiz kotierten Gesellschaften massgeblich geworden.

c) Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Die FINMA erliess 2009 ein Rundschreiben, in welchem sie zehn Prinzipien für Finanzinstitute betreffend Entschädigungen aufstellte (Anhang 4d¹³). Dabei streicht die FINMA die Bedeutung der variablen Entschädigung heraus, welche das Risikobewusstsein in der Gesellschaft stärken soll. Zudem soll die Vergütung auch von der zukünftigen Entwicklung der Leistung abhängig gemacht werden.

d) Fazit

Die vorhergehenden Ausführungen sollen illustrieren, dass die Anliegen der hohen Vergütungen bzw. der Aktionärsrechte in Bezug auf die Vergütungen nicht neu sind, sondern schon vorher behandelt und angegangen wurden. Wie oben bereits dargelegt, haben börsenkotierte Gesellschaften bereits

¹³ Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme, Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten.

strikte Offenlegungspflichten zu erfüllen. Sie haben auch weitere Postulate bereits verwirklicht.

2. Heutige Lage

Eine Studie der Ethos vom 5.9.2012 über das „Say on Pay“ in der Schweiz zeigt, dass 17 von 20 Unternehmen des SMI bereits eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht – oder das Vergütungssystem vorsehen¹⁴. Diese Studie zeigt auch, dass seit 2009 eine markante Entwicklung in Richtung Konsultativabstimmungen über Vergütungsberichte oder –systeme stattgefunden hat. Im Jahre 2008 kannte beispielsweise noch kein Unternehmen des SMI eine solche Konsultativabstimmung.

VI. Die parlamentarische Behandlung der Minder-Initiative

Die parlamentarische Behandlung der Minder-Initiative war lange und verworren, was die Schwierigkeiten der Materie zeigt. Es standen sich mehrere Projekte von direkten Gegenvorschlägen wie auch von indirekten aktienrechtlichen Vorschlägen gegenüber. Die Einzelheiten sind im Anhang 5a festgehalten¹⁵. Es ist zu befürchten, dass bei der Umsetzung der Minder-Initiative die Kontroversen neu entfacht und zu langwierigen Auseinandersetzungen führen würden.

VII. Verfassungsrecht

Die Minder-Initiative ist notwendigerweise in die Form einer Verfassungsinitiative gekleidet, denn es gibt eine Volksinitiative auf Gesetzesebene nur als allgemeine Anregung¹⁶. Die Initiative bedarf aber einer doppelten gesetzlichen Ausgestaltung und Umsetzung (Zivilrecht und Strafrecht). Dies gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

¹⁴ <http://www.ethosfund.ch/upload/publication>.

¹⁵ Vgl. dazu auch die Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts in Anhang 5b.

¹⁶ Vgl. Art. 139 Abs. 4 BV.

- Die Anliegen der Initiative sind letztlich aktienrechtlicher Art; dies kommt gerade auch darin zum Ausdruck, dass die Initiative auch eine „nachhaltige Unternehmensführung“ anstrebt. Würde die Minder-Initiative angenommen, stünden am Ende Grundsätze zum Aktienrecht dann einsam und nicht mehr gebraucht im Verfassungsrang. Das Aktienrecht hat aber dort eigentlich nichts zu suchen. Der Gegenvorschlag steht dagegen unterhalb der Verfassungsstufe, auf der Gesetzesstufe. Mit der Annahme des Gegenvorschlages würde damit direkt das Aktienrecht reformiert werden und dieser Prozess beginnt nicht erst wie bei der Annahme der Initiative.
- Es ist auch festzuhalten, dass bereits die heutige aktienrechtliche Ordnung, die der Bundes-Gesetzgeber aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereiche des Zivilrechtes (Art. 122 Abs. 1 BV) erlassen hat, voll und ganz auch unter den weiteren Geboten der verfassungsrechtlichen Ordnung steht. So sind die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und die Grundsätze der Wirtschaftsordnung (Art. 94 BV) einzuhalten, denn das Zivilrecht hat sich an die verfassungsrechtliche Ordnung zu halten und ist im grundrechtlichen Sinne auszulegen. Es hat denn auch noch niemand an der Verfassungsmässigkeit der heutigen aktienrechtlichen Ordnung gezweifelt. An die verfassungsrechtlichen Anforderungen haben sich sowohl Initiative und ihre Ausführungsgesetzgebung, wie der indirekte Gegenvorschlag zu halten. Es ist also ein Trugschluss anzunehmen, die Verfassungsinitiative sei höher oder aus formellen Gründen besser, denn der indirekte Gegenvorschlag hat auch eine verfassungsrechtliche Ebene und die Verfassungsinitiative ist in Gesetzesrecht umzusetzen. Fazit: Es braucht keine Verfassungsgrundlage, um die Aktionärsdemokratie zu stärken und die „Corporate Governance“ zu verbessern.

Es darf jedoch festgestellt werden, dass die Schaffung von speziellem Strafrecht im Entschädigungsbereich der Standortqualität der Schweiz abträglich ist; insofern besteht ein Widerspruch zur verfassungsrechtlich ge-

botenen Aufgabe, „günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft“ zu schaffen (vgl. Art. 94 Abs. 3 BV).

- Der Initiativtext will das Eigentum der Aktionäre und Aktionärinnen schützen. Indem diese mit dem Kauf der Aktien an einer Gesellschaft partizipieren, sind sie hinsichtlich dieser Investition aber bereits jetzt in ihrem Privateigentum geschützt. Allerdings haben sie kein Eigentum an den Aktiven des Unternehmens, da diese der AG gehören. Sie sind damit nur wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft¹⁷. Jedoch steht auch das wirtschaftliche Eigentum unter dem Schutz der Eigentumsgarantie¹⁸. Daran kann und will die Initiative nichts ändern.
- Die Anliegen der Initiative bedürfen der gesetzgeberischen Ausarbeitung. Es käme aber zudem zu so etwas wie einer Dreifachlösung: Am Anfang steht der Initiativ-Text. Da die Ausführungsgesetzgebung innert Jahresfrist nicht möglich ist, hat der Bundesrat eine gesetzesvertretende Ausführungsverordnung, wohl einschliesslich von Strafrecht, auszuarbeiten. Dann ist erneut ein Gesetzesentwurf zu einer Revision des Aktienrechtes (mit Botschaft) vorzulegen, den das Parlament in seinen Kammern berät. Nach

¹⁷ „Das wirtschaftliche Eigentum präsentiert sich nicht als besondere Art des Eigentums. Vielmehr kann es angezeigt sein, mehr auf die wirtschaftliche Bedeutung als auf die zivilrechtliche Erscheinung eines Tatbestandes abzustellen“. Arthur Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band IV, 1. Abteilung, 1. Teilband, Systematischer Teil und Allgemeine Bestimmungen, Art. 641-654 ZGB, 1981, N 362.

¹⁸ Gegenstand der Eigentumsgarantie sind sämtliche Vermögensrechte des Privatrechts und die sogenannten wohlerworbenen Rechte des öffentlichen Rechts. Nach der Rechtsprechung des BGer erstreckt sich die Eigentumsgarantie nicht nur auf das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern ebenso auf die beschränkten dinglichen Rechte, auf obligatorische Rechte, auf geistiges Eigentum, auf wohlerworbene Rechte und auf den Besitz (BGE, 120 Ia 120, 121, Pra 1995, Nr. 23, 90). Geschützt sind jedoch nicht nur rechtlich anerkannte Interessen, sondern auch gewisse faktische Interessen. „Bereits in einzelnen bisherigen Entscheiden wurde anerkannt, dass auch der Entzug faktischer Vorteile den Eigentümer im Ergebnis gleichermassen treffen kann, wie eine Einschränkung seiner rechtlichen Befugnisse“. (BGE 126 I 216; Praxis bestätigt in 1P.134/2000, E. 2d). Vgl. dazu Ehrenzeller/ Mastronardi/ Schweizer/ Valender, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, 2008, Art. 26 N 15, 16. Dadurch, dass die Aktionäre Eigentümer ihrer Aktien sind und wirtschaftliches Eigentum an der Gesellschaft haben, haben sie ein faktisches Interesse an den Aktiven der Gesellschaft und unterstehen deshalb dem Schutz der Eigentumsgarantie.

Bereinigung von Differenzen, die sich sicherlich ergeben, erfolgt die Schlussabstimmung, und dann ist ein Referendum möglich. Der Weg zu einem endgültigen Text ist also erneut lang und beschwerlich, während der indirekte Gegenvorschlag nur noch das hier unwahrscheinliche Hindernis eines Referendums vor sich hätte. Denn die Bestimmungen der Änderung vom 16. März 2012 würden mit deren Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 1 von Ziffer III der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts). Zudem müssen die Gesellschaften die Statuten und Reglemente innert zwei Jahren anpassen (vgl. Art. 2 von Ziffer III). Zusätzlich sind die Vorschriften zur Genehmigung des Vergütungsreglements und des Gesamtbetrags der Grundvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats spätestens an der ersten ordentlichen GV, die mindestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 stattfindet, anwendbar (vgl. Art. 3 Abs. 1 von Ziffer III). Die Gesetzgebung für die strafrechtlichen Sanktionen wäre zusätzlich und würde nicht einfach sein (s. sogleich). Mit dem Inkrafttreten des Ganzen wäre wohl kaum vor dem 1. Januar 2017 zu rechnen. Bis dahin gälte die bundesrechtliche Verordnung, die bis März 2014 zu erlassen wäre. So kann es auch wieder zu neuen, die Kontinuität störenden Änderungen kommen. Und eine fehlende Rechtssicherheit wäre Gift für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

- Ausgestaltung von zwingenden Regelungen gemäss Initiativtext?

In der Literatur wird vereinzelt die Ansicht vertreten, die Regelungen des Initiativtexts seien nicht zwingend. Denn der Einleitungssatz bezeichnet die 24 Forderungen nach Buchstaben a bis d ausdrücklich als „Grundsätze“. Und Grundsätze seien definitionsgemäss konkretisierungsbedürftig. Auch die systematische Auslegung von Art. 95 Abs. 3 E-BV, welche inmitten der Wirtschaftsverfassung (Art. 94-107 BV) Platz finden würde und die die Vertragsfreiheit als unantastbaren Kern bezeichnet, spreche dafür, dass dispositive Regeln geschaffen werden müssten, da zwingende aktienrechtliche Bestimmungen die verfassungsrechtlich garantierte Vertrags-

freiheit verletzen würde. Zudem sei aus teleologischer Sicht der Initiativtext so auszulegen, dass dispositive Regelungen geschaffen werden müssten, da es der Zweck der Initiative sei, die Corporate Governance von Publikumsgesellschaften im Interesse der Aktionäre zu verbessern. Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, sei bei der Umsetzung deshalb ein Ermessensspielraum (dispositive Regelungen) zu lassen¹⁹. All diese wohlwollenden Überlegungen scheitern aber nach der hier vertretenen Auffassung am klaren Wortlaut der Forderungen der Initiative, die zwingende Vorschriften verlangen.

VIII. Strafrecht

1. Verlangen der Initianten

Die Initiative verlangt, dass die Verletzung der Bestimmungen a-c (s. Anhang 1 zu den drei Buchstaben der Initiative) mit Strafsanktionen geahndet wird. Unter Strafandrohung stünde daher die ganze Fülle von:

- Widerhandlungen gegen die jährliche Abstimmung der Generalversammlung über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates; die jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; Abstimmungen der Pensionskassen in Missachtung der Interessen der Versicherten bzw. fehlende Offenlegung; Missachtung von Regeln über die elektronische Fernabstimmung; Einsetzen von Organ- und Depotstimmrechtsvertretern (lit. a).
- Widerhandlungen gegen den Erhalt von Entschädigungen (Abgangsent-schädigungen oder Antrittsprämien, Prämien für Firmenkäufe und Firmenverkäufe); die Nichteinhaltung des Verbotes weiterer Verträge von Or-

¹⁹ Vgl. Häusermann, SJZ 2012, 537 ff; vgl. auch NZZ vom 30. November 2012, S. 25.

ganmitgliedern; die verbotene Delegation der Geschäftsführung an eine juristische Person (lit. b).

- Fehlende Festlegung oder Missachtung der statutarischen Regelungen über die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder; Widerhandlung gegen die Erfolgs- und Beteiligungspläne und der Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder (lit. c).

2. Grosse Bedenken gegenüber speziellen strafrechtlichen Bestimmungen

Dieser Vorschlag zu strafrechtlichen Regeln stösst auf grosse Bedenken. Diese sind einerseits grundsätzlicher Art und andererseits von technischem Charakter, der sich aber wiederum auf die Rechtssicherheit auswirkt. Grundsätzlich soll die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten nur mit grosser Zurückhaltung mit strafrechtlichen Sanktionen „beladen“ werden²⁰. Der zivilrechtliche Interessenausgleich soll grundsätzlich durch zivilrechtliche Klagen auf Erfüllung und/oder Schadenersatz erreicht werden.

Dies ist gemäss der lex lata gewährleistet. Es gibt aktienrechtliche Mittel, welche bei Widerhandlungen gegen lit. a-c ergriffen werden können, wie beispielsweise die Rückerstattungspflicht von ungerechtfertigt bezogenen Leistungen²¹. Bei unangemessenen Vergütungen ist auch an eine Verantwortlichkeitsklage zu denken (Art. 756 Abs. 2 rev. OR); der Gegenvorschlag lässt diesen Weg trotz Zustimmung durch die GV offen.

²⁰ Vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2010 (BBl 2010 8328 f.).

²¹ Art. 678 OR gewährt Aktionären das Recht, auf zivilrechtlichem Weg gegen Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesem nahe stehende Personen auf Rückerstattung von bösgläubig erlangten ungerechtfertigten Leistungen der Gesellschaft zu klagen. Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, 2012, § 16 N 222; Böckli, Schweizerisches Aktienrecht, 4. Auflage, 2009, §12 N 560 ff.

Nur dort, wo zusätzlich erhebliche gesellschaftliche Interessen involviert sind, ist der Einsatz von Strafrecht zu prüfen. Dabei ist aber vorerst zu überlegen, ob das allgemeine Strafrecht mit der Bestrafung im Bereich der Vermögensdelikte nicht genügt und wirklich zusätzliches Sonderstrafrecht zu konzipieren ist. Dies braucht es hier nicht; dies hielt auch die heutige Justizministerin Simonetta Sommaruga im Parlament klar fest:

„Es fragt sich zum einen, ob es Aufgabe des Strafrechts ist, Vergütungsexzesse zu unterbinden, und zum andern, ob das Strafrecht ein taugliches Mittel dafür ist. Diese Fragen stellen sich umso mehr, als das geltende Aktienrecht bereits diverse adäquate Instrumente zur Verhinderung respektive zur Ahndung von Missachtungen des Vergütungsreglements kennt, deren Anwendung im Rahmen des vorliegenden indirekten Gegenvorschlags nur noch griffiger ausgestaltet werden soll, z.B. die Rückerstattungsklage. Nach der Auffassung des Bundesrats ist es zudem fraglich, welche Verstösse gegen das Vergütungsreglement, die nicht bereits durch das geltende Strafrecht sanktioniert werden, letztlich unter die geplante Strafbestimmung fallen würden. Verstösst ein Mitglied des Verwaltungsrates z.B. vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement und schädigt dadurch am Vermögen, so dürfte aufgrund dieser Sorgfaltspflichtverletzung bereits der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sein. Verstösst ein Verwaltungsratsmitglied vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement und kaschiert das, indem es z.B. den Vergütungsbericht manipuliert, so kommen unter Umständen sogar Urkundenfälschung und Betrug in Frage²².

Die Aktiengesellschaften unterliegen in ihrer Governance den Aktionären und dies genügt auch.

Dort wo öffentliche Interessen dazukommen, wie bei der Frage des „too big to fail“ der Grossbanken, braucht es zusätzliche aufsichtsrechtliche Mittel, aber auch kein besonderes Strafrecht.

In den letzten Jahren ist zwar vermehrt zu den Mitteln des Strafrechtes gegriffen worden, doch rechtfertigt dies nicht, dass dies weiterhin fast automatisch geschieht.

²² Amtl. Bull. SR 2010 1257.

Vor allem in der Wirtschaft ist hier der Widerstand gegen zusätzliche besondere strafrechtliche Normen gross. Kein international tätiges Unternehmen kann es sich erlauben, dass es selbst oder sein Management in Strafverfahren verwickelt ist. Zu beachten ist dabei, dass bereits die Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens grosse Wirkungen – bis hin zu existenziellen Krisen – verursachen kann, und dies unabhängig davon, ob am Ende des Prozesses ein Frei- oder ein Schuldspruch ergeht. Die Kriminalisierung des Wirtschaftslebens führt zur Gefahr der Abwanderung von Unternehmen.

Strafnormen ausserhalb des StGB waren dem Aktienrecht (ja sogar dem gesamten OR) bisher auch fremd.

Für die Strafrechtsverwirklichung wird auch allgemein gefordert, dass sie (nur) im Rahmen eines kriminalpolitischen Konzeptes und nicht als Medienereignis stattfinden sollte. „Vorziehen wäre dem Management durch „spindoctors“ ein institutionalisierter Diskurs, der Entwicklungen voraussieht und sie rechtzeitig und nötigenfalls kontrovers erörtert“²³.

2. Schwer umzusetzender Initiativtext

Der Initiativtext sagt lakonisch, dass Widerhandlungen gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a-c zu bestrafen seien.

Diese Formulierung ist einerseits zu eng und zu detailliert, und andererseits ist sie zu unbestimmt.

Zu eng ist die gewählte Formulierung, weil der Strafgesetzgeber dadurch übermässig gebunden wird. Es wird ihm entsprechend erschwert, die erwähnten Verhaltensweisen wertmässig adäquat ins System des Strafrechts zu integrieren. Es muss die Vorgaben gewissermassen en bloc aufnehmen, ohne diesen Block optimal ins bestehende Normen- und Wertgefüge einpassen zu können.

²³ Vgl. Pieth, in ZSR II, Heft 2, 2012, 294.

Zu unbestimmt ist die Formulierung, weil nicht klar ist, welches das geschützte Rechtsgut sein soll, sowie wer als Täter und wer als Geschädigter zu gelten hat. Das ist in der vorliegenden Fassung deshalb problematisch, weil der Gesetzgeber durch die Umschreibung der tatbestandsmässigen Verhaltensweisen in sehr hohem Masse gebunden ist.

Die Vorgaben an den Strafgesetzgeber sind bezüglich der zu sanktionierenden Verhaltensweisen derart, dass der Gesetzgeber kaum noch Änderungen vornehmen kann bzw. darf. Das müsste er aber, sofern die Strafnorm dem verfassungs- und konventionsrechtlich garantierten, sowie auch in Art. 1 StGB festgehaltenen Grundsatz der Bestimmtheit der Norm genügen soll. Nach dem Bestimmtheitsgebot muss der Normadressat möglichst genau wissen, was erlaubt und was strafrechtlich verboten ist. Er muss die Grenzen seiner Freiheit erkennen können und wissen, was er tun und was er nicht tun darf. Desgleichen muss der Richter wissen, in welchen Fällen er Strafe verhängen und in welchen Fällen er freisprechen muss²⁴.

Zusammenfassend stellt sich eine ganze Anzahl von Fragen:

- Unbestimmt ist bereits, welches denn das geschützte Rechtsgut ist, denn dieses spielt im Strafrecht eine grosse Rolle. Die Aufgabe des Strafrechts ist es denn auch, den durch das Recht geschützten Gütern, den Rechtsgütern, einen verstärkten Schutz zu verleiten. So gibt und darf es keine Strafbestimmungen ohne Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgut geben²⁵. Entsprechend ist nicht klar, ob diese Norm als Schutznorm für das Vermögen ins Vermögensstrafrecht gehört oder als Schutznorm für den Finanzplatz beispielsweise ins Börsenstrafrecht.
- Eigentum und Vermögen sind bereits geschützt (Art. 137 ff. StGB). Das Unternehmen selbst bedarf keines Schutzes vor den eigenen Aktionären. Des Weiteren kann durch Widerhandlungen gegen lit. a-c auch die Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB in Frage kommen, so beispielsweise,

²⁴ Trechsel/Noll, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5. Auflage, 1998, S. 70.

²⁵ Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 3. Auflage, 2005, §3 N 6.

wenn ein Verwaltungsratsmitglied gegen das Vergütungsreglement verstösst und dies kaschiert, indem es z.B. den Vergütungsbericht manipuliert. In solchen Fällen wird der Schutz der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden als Beweismittel und das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis gewährleistet²⁶.

- Es bleibt auch offen, wer als Täter zu betrachten wäre. Ginge es um ein an die Verwaltungsratseigenschaft geknüpftes Sonderdelikt?
- Unklar ist, wem die Geschädigteneigenschaft zukommt.
- Spielt die Frage eines Schadens eine Rolle?
- Ist bezüglich des Unwertgehalts und damit der Sanktionshöhe zu differenzieren zwischen verschiedenen Verstössen?

Insgesamt ergäbe sich, dass eine differenzierte strafrechtliche Ordnung zu schaffen wäre. Dies wäre schwierig, zeitintensiv und im Einzelnen umstritten. Eine Einigung bliebe sodann sogar ungewiss.

IX. Konzeption der AG

Es ist an dieser Stelle auch kurz auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft einzugehen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft des OR ist ein altbewährtes Institut, das sich grundsätzlich vom Staate, der anfänglich „Konzessionen“ verlieh, gelöst hat und heute als eine der frei wählbaren Gesellschaftsformen da steht (Normativsystem). Die Normen des OR sind hier über weite Strecken ein standardisiertes Vertragsmodell, das durch die von den Aktionären anzunehmenden Statuten auf vielfältige Weise ausgestaltet werden darf. Im Zentrum steht die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen und die eigene juristische Persönlichkeit der AG. Die

²⁶ Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-392 StGB, 2. Auflage, 2007, Vor Art. 251 N 5.

AG ist das Geschäft der Aktionäre, das sie freiheitlich nutzen können. Dabei haben sie auch die Interessen der übrigen Stakeholder zu berücksichtigen; diese haben i.d.R. aber klare gesetzliche (z.B. Öffentlichkeit mit Steuern) oder vertragliche (Arbeitnehmer) Ansprüche.

Eigentumsfreiheit heisst aber auch Freiheit der Organisation des Gebrauchs des Eigentums. Eine Stimmpflicht ist dem Aktienrecht fremd; es besteht nicht einmal eine Treuepflicht des Aktionärs. Neben der Benutzung von „Voice“ (Wahlen und Abstimmungen) kann er auch jederzeit den „Exit“ (Verkauf) nehmen.

Der Verwaltungsrat steht in einem gewissen Interessenskonflikt, wenn es um ihn selbst geht. In Entschädigungsfragen wird das Problem durch Übertragung der Kompetenzen auf die GV gelöst. Im Verhältnis zur Geschäftsleitung ist er aber das massgebliche Organ. Würde die GV über die Vergütung der Geschäftsleitung entscheiden, wäre dies ein Eingriff in das Paritätsprinzip.

Die zwingenden Normen dienen vor allem der Schaffung von Sicherheit im Rechtsverkehr, aber auch dem Schutz durch den Zivilrichter vor Missbrauch durch die Organe oder die Aktionärsmehrheit. Bei allem ist ein wesentliches Anliegen die Transparenz, denn es gilt nach wie vor der Satz von Brandeis (1913): „Sunlight is said to be the best of disinfectants.“

Die Minder-Initiative richtet sich an alle Schweizer Gesellschaften, die im Ausland oder Inland kotiert sind. Die Kotierung in der Schweiz selbst untersteht zwar den börsenrechtlichen Regeln (BEHG und KR), doch enthält auch das Aktienrecht bereits Sondernormen für die kotierten Gesellschaften, so im Bereiche der Handelbarkeit der Aktien (Vinkulierung) (Art. 685d ff. OR), der Revision (Art. 727 ff. OR) und der Offenlegung (Art. 663b^{bis} ff. OR). Dazu kommen jetzt auch Normen über die Entschädigung (Art. 731c ff. rev. OR). Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen, doch ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es letztlich sowohl bei der notwendigen gesetzgeberi-

schen Konkretisierung der Initiative, wie auch beim indirekten Gegenvorschlag um aktienrechtliche Ausgestaltung in der Feinstruktur geht; dabei kennen wir den Gehalt des Gegenvorschlages, aber noch nicht die aktienrechtliche Feinausgestaltung der Initiativanliegen.

X. Vergleich Minder-Initiative/indirekter Gegenvorschlag

1. Vorbemerkungen

Es bestehen nebst den Unterschieden zwischen der Minder-Initiative und dem Gegenvorschlag auch zwei wesentliche Gemeinsamkeiten. Zum einen ist das Ziel beider Vorlagen, die Aktionärsrechte in Bezug auf die Entschädigungen der Unternehmensspitze zu stärken. Zum anderen soll eine Kompetenzverschiebung weg vom Verwaltungsrat und hin zur Generalversammlung stattfinden. Die Aktionäre als „principals“ sollen den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als ihre „agents“ in Bezug auf die Vergütungen stärker unter Kontrolle haben.

Zunächst muss man beim Vergleich der Minder-Initiative mit dem indirekten Gegenvorschlag wiederum in Erwägung ziehen, dass auch die Initiative noch der aktienrechtlichen Ausgestaltung bedürfte.

Es ist daher kein Punkt für Punkt Vergleich im Detail möglich und angezeigt, sondern es sind das Regelungsthema und der Regelungsgehalt in den Vordergrund zu stellen.

Der Gegenvorschlag ist in einer aktienrechtlichen Vorlage enthalten, die sich nicht nur dem Thema der Entschädigung zuwendet, sondern der allgemeinen Verbesserung der Aktionärsrechte in weiteren Belangen, insbesondere auch mit der klar geregelten Verwendung elektronischer Mittel zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung. Er umfasst auch nicht nur die kotierten Gesellschaften, was hier insbesondere bei der Revision von Art. 678 OR, nämlich der Rückerstattung von ungerechtfertigten Leistungen an die Gesellschaften bei Missverhältnis zu erbrachten Leistungen, erheblich ins Gewicht

fällt. Mit einer Annahme der Initiative würde also nicht nur das Kapitel des Gegenvorschlages „Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften“ (Abschnitt E., Art. 731c - 731l rev. OR) dahinfallen, sondern die ganze Vorlage.

Zudem gilt es noch zu erwähnen, dass die Minder-Initiative weder ein Vergütungsreglement noch einen Vergütungsbericht vorsieht. Es braucht jedoch zwingend beides für die Schaffung genügend klarer Verhältnisse. All dies enthält der indirekte Gegenvorschlag.

Das Vergütungsreglement enthält die Grundregeln und Prinzipien zur Bestimmung der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 731d Abs. 1 rev. OR). Darin wird unter anderem auch festgelegt, wie (1.) die Grundvergütung sowie (2.) allfällige zusätzliche Vergütungen bestimmt werden (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 rev. OR). Die Aktionäre können somit auf die Struktur der Vergütung direkt Einfluss nehmen, indem sie das Vergütungsreglement inklusive deren Änderungen genehmigen müssen.

Der Vergütungsbericht besteht aus einem Rechenschafts- und einen Transparenzteil. Kotierte Gesellschaften veröffentlichen den Vergütungsbericht zudem ohne weiteres, da sie ja bereits ihre Rechnung offen zu legen haben (Art. 697h OR). Aufgrund der besseren Transparenz im Interesse der Aktionäre ist deshalb zwingend ein Vergütungsbericht vorzusehen. Im Rechenschaftsteil legt der Verwaltungsrat über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglementes und gegebenenfalls der Statuten Rechenschaft ab. Im Vergütungsbericht hat der Verwaltungsrat überdies die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie des Beirats zu begründen. Der Vergütungsbericht ist deshalb erforderlich, um den Aktionären zu gewährleisten, dass sie ihre Rechte in voller Kenntnis der Sachlage ausüben können. Der Transparenzteil enthält die effektiv geleisteten Vergütungen und entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht (vgl. Art. 731f und 731g rev. OR).

Gemäss Art. 731e Abs. 2 rev. OR finden für die Offenlegung des Vergütungsberichts die Bestimmungen über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass der Vergütungsbericht den Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt und ihnen auf ihre Anforderung hin zugestellt werden muss (vgl. Art. 696 Abs. 1 OR). So kann jeder Aktionär auch den Vergütungsbericht verlangen (Art. 731e Abs. 2 rev. OR i.V.m. 696 Abs. 3 OR). Die Genehmigung durch die GV schränkt die Haftung des Verwaltungsrats nicht ein. Die Abnahme schützt somit nicht. Dies dürfte wohl auch für die Décharge gelten.

Zwischenfazit: Es gilt festzuhalten, dass der indirekte Gegenvorschlag sogar weiter geht als die Initiative. Denn die Vergütungen müssen mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen (Art. 717 Abs. 1^{bis} rev. OR). Zusätzlich muss ein Vergütungsreglement erlassen werden, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss. Die Vergütungen müssen im Vergütungsbericht ausgewiesen werden, welcher dann von der Revisionsstelle geprüft wird (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 rev. OR). Dies gewährt den Aktionären somit einen weitreichenden Schutz. Im Hintergrund steht sodann noch der im Gegenvorschlag verschärfte Art. 678 OR, dem auch Leistungen unterliegen, die in einem Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen (Rückerstattung; siehe Anhang 2). Es sind auch Verantwortlichkeitsklagen trotz GV-Genehmigung möglich.

2. Die wesentlichen Differenzen aus der Sicht des Gegenvorschlages

- Die hauptsächlichste Differenz ist diejenige, dass der Gegenvorschlag ohne Strafbestimmungen auskommt, während der Initiativtext alle Verstösse mit strafrechtlichen Sanktionen belegen will. Die Notwendigkeit von strafrechtlichen Normen lässt sich hier aber mit guten Gründen als überschie-

send bestreiten²⁷. Es ist denn auch nicht so, dass eine Strafnorm lauten könnte: „Die Verstösse gegen die Anordnungen der Bestimmungen a-c der Verfassungsinitiative werden mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und Geldstrafen bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.“

Es wären detaillierte und differenzierte Strafbestimmungen zu den einzelnen Punkten in den Bestimmungen a-c auszuarbeiten und dies würde bei grossem Aufwand einen geringen Ertrag bringen. Dies wäre auch ein Fremdkörper sowohl im Aktienrecht als auch im Wirtschaftsstrafrecht.

- Die Initiative will verschiedene Punkte direkt in den Statuten regeln, während der Gegenvorschlag dafür das Vergütungsreglement wählt. Der Initiativ-Vorschlag bringt die grosse Gefahr einer Überladung der Statuten. Auf der anderen Seite wird das Vergütungsreglement, so wie es der Gegenvorschlag konzipiert, praktisch in den Rang von statutarischen Anordnungen erhoben (Zustimmung der GV, Rechenschaft des VR zur Einhaltung, Offenlegung, Prüfung, Anfechtungsobjekt und -grund).
- Die Initiative will die Abstimmung über die Entschädigungen der Geschäftsleitung zwingend gestalten. Sie ist auch nach dem Gegenvorschlag zwingend, wenn die Aktionäre nicht in den Statuten etwas anderes anordnen (konsultativ). Was nicht vergessen werden darf, ist die Tatsache, dass die Aktionäre immer auch die ganze Rechnung zurückweisen können, wenn sie nicht zufrieden sind.
- Die Initiative will verschiedene Entschädigungsmöglichkeiten ausschliessen (Prämien bei Firmenkäufen bzw. Verkäufen, Abgangsentschädigungen, Zahlungen im Voraus) während der Gegenvorschlag hier keine absoluten Ausschlüsse kennt, sondern unter Wahrung der Transparenz und der Mitentscheidung der GV (z.T. mit qualifiziertem Mehr) die Entscheidungsfreiheit belässt.

²⁷ Vgl. Ausführungen zu VIII.

- Die Initiative will den Einjahresrhythmus der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsrates zwingend gestalten, während der Gegenvorschlag es den Gesellschaften erlaubt, durch statutarische Regelung eine Amtsdauer von maximal drei Jahren vorzusehen.

Angesichts des umstrittenen Charakters der bloss einjährigen Amtsdauer kann hier auch kein entscheidender Vorteil für die Minder-Initiative gesehen werden. Der GV ist in dieser Hinsicht die Organisationsfreiheit zu belassen. Eine einjährige Amtsdauer führt zu kurzfristigem Denken. In einem Jahr ist es auch nicht möglich, alle für die Amtsausübung notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Eine Wahl bedarf auch der Annahme. Es kann die akute Gefahr entstehen, dass Verwaltungsräte gerade in Krisenzeiten auf eine Fortführung des Engagements verzichten. Der GV kommt sodann ein jederzeitiges Abberufungsrecht zu, was man leicht vergisst (Art. 705 OR).

- Der Verwaltungsratspräsident soll nach der Minder-Initiative durch die GV bestimmt werden, während der Gegenvorschlag die Bezeichnung durch den Verwaltungsrat aufgrund statutarischer Regelung (weiterhin) zulassen will. Dies bedeutet eine Umkehrung des heutigen Systems, das für die Wahl durch die GV eine statutarische Grundlage verlangt. Auch in diesem Punkt weichen die beiden Vorschläge nicht gross voneinander ab. Vielmehr wird im Gegenvorschlag die Entscheidung aber deutlicher im Sinne der Organisationsfreiheit den Aktionären überlassen.

- Die Minder-Initiative will, dass auch die Mitglieder des Vergütungsausschusses (einzeln) durch die GV gewählt werden. Sie sieht damit indirekt auch eine Pflicht zur Schaffung eines Vergütungsausschusses vor. Angesichts des grossen Einflusses der Aktionäre auf die Vergütung (Genehmigung des Vergütungsreglements und die zwingende Abstimmung über die Gesamtsumme des Verwaltungsrats des Beirats und eventuell auch der Geschäftsleitung) sowie der ausgedehnten Rechenschaftspflicht (Vergütungsbericht und dessen Prüfung durch die Revisionsstelle) erscheint diese Forderung der GV-Wahl als übertrieben. Die Einrichtung von Entschädigungsausschüssen ist im übrigen heute usus.

- Die Initiative will eine Pflicht der Ermöglichung elektronischer Stimmabgabe und damit auch die Möglichkeit einer elektronischen GV, während der Gegenvorschlag dafür eine statutarische Basis verlangt. Jedenfalls ist unbestritten, dass es für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Durchführung einer elektronischen GV einer statutarischen Regelung bedarf, für welche der Gegenvorschlag den notwendigen Rahmen gibt. Dies ist unabweichlich, um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden.
- Die Initiative verlangt eine statutarische Begrenzung der externen Mandate von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleitungsmitglieder sollen sich voll und ganz der eigenen Gesellschaft widmen und nicht noch mehrere Mandate in anderen Gesellschaften haben, wie beispielsweise als Verwaltungsratsmitglied einer anderen Gesellschaft. Der Gegenvorschlag verlangt die Herstellung von Transparenz; dies genügt.
- Die Initianten wollen Mehrfacharbeitsverträge ausschliessen. Der Zweck dieser Forderung, auch Arbeitsverträge mit Tochtergesellschaften offen zu legen, liegt aber (nur) in einer Umgehungsverhinderung. Diese wird aber auch verhindert, indem alle direkten und indirekten Entschädigungen offen zu legen und zu genehmigen sind, denn Entschädigungen von Tochtergesellschaften sind indirekte Entschädigungen. Dies ist bereits heute geltende Ordnung (Art. 663b^{bis} OR).

Insgesamt will die Initiative mit strikten Geboten und Verboten, sowie Strafbestimmungen, wirken, während der Gegenvorschlag die Führung der Corporate Governance mit Verstärkung der Offenlegung weiter den in ihren Rechten gestärkten Aktionären überlässt. Diese Stärkung umfasst auch Korrekturmassnahmen (Rückforderung, Verantwortlichkeit).

Ganz wesentlich ist aber auch das Zeitmoment. Während der Gegenvorschlag ausgearbeitet vorliegt, müssten die Arbeiten nach Annahme der Initiative erst beginnen.

3. Übersicht zu den einzelnen Forderungen der Initianten und Regelung im indirekten Gegenvorschlag (siehe Anhang 6)

3.1 Überblick

Die Initianten teilen ihre Forderungen auf 24 Punkte auf; daran messen sie den Grad, mit dem ihren Anliegen entsprochen werde. Der indirekte Gegenvorschlag übernimmt fünf Punkte direkt in den Gesetzestext²⁸. Die Behandlung des Erfüllungsgrades der restlichen Anliegen soll hier im Anschluss dargestellt werden. Die Differenzen der Vorschläge sind aber zu einem schönen Teil darauf zurückzuführen, dass diese in dem durch die Generalversammlung zu beschliessenden (und auch nur durch die GV abänderbaren) Vergütungsreglement und nicht direkt in den Statuten geregelt werden. Es war aber immer auch ein Anliegen der Rechtspraxis, die Statuten übersichtlich und lesbar zu gestalten und nicht zu überladen²⁹. Es macht deshalb Sinn, die Statuten nicht mit Einzelheiten der Vergütung zu beladen, sondern dies in ein spezielles Vergütungsreglement auszulagern, das dann rechtlich aber praktisch den Status statutarischer Bestimmungen erhält. Besonderer Betrachtung bedürfen die folgenden Anliegen:

²⁸ Die Nummern richten sich nach den Forderungen der Initianten (vgl. IV. 1.):
7. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates (vgl. Art. 731k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 rev. OR). Es macht unter dem Aspekt des Principal-Agent Prinzips auch Sinn, dass die Aktionäre als Principals die Vertragsbedingungen mit dem Verwaltungsrat (agent) bestimmen können.
9. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates (vgl. Art. 731k Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 rev. OR)
18. Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (vgl. Art. 689c Abs. 1 rev. OR).
20. Keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung (vgl. Art. 689c Abs. 5 rev. OR).
22. Transparenz der Pensionskassen, wie sie gestimmt haben (vgl. Art. 71a Abs. 2 BVG).

²⁹ Vgl. auch Art. 628 Abs. 4 OR, welcher bestimmt, dass die Generalversammlung nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernahmen aufheben können.

3.2 Einzelne Punkte

1-3. *Statuten: Höhe der Renten, Kredite und Darlehen der VR- und GL-Mitglieder*

Die Initiative will dies in den Statuten regeln. Der indirekte Gegenvorschlag bestimmt, dass die Grundregeln zur Höhe von Renten, Krediten und Darlehen der VR- und GL-Mitglieder im Vergütungsreglement festgelegt werden. Diese letztere Verortung ist richtig, denn auch diese Materie gehört zum Kapitel „Vergütungen“ (Abschnitt E., Art. 731c ff. rev. OR). Die Bezeichnung der Höhe der Renten, Kredite und Darlehen der VR- und GL-Mitglieder im Vergütungsreglement und anschliessend im Vergütungsbericht scheint deshalb viel adäquater als in den Statuten.

4. *Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder*

Eine Regelung der Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder in den Statuten erscheint als viel zu umfangreich. Zudem sind die Erfolgs- und Beteiligungspläne in der Regel sehr kompliziert, sodass diese auch nicht leicht verständlich sind. Zusätzlich bedürfen die Statuten der öffentlichen Beurkundung, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist, und auch träge ist. Die Grundregeln zu den Vergütungen sind deshalb, wie im indirekten Gegenvorschlag vorgesehen, im Vergütungsreglement zu regeln (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 2 und 3 rev. OR). Anfechtungsmässig erhält das Vergütungsreglement ja auch praktisch den Status der Statuten (Art. 706 Abs. 1 rev. OR).

5. *Statuten: Anzahl externer Mandate der VR und GL-Mitglieder*

Der Initiativtext verlangt eine Regelung über die Anzahl der Mandate ausserhalb des Konzerns. Der Gegenvorschlag verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, in genügender Weise bloss Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, offenzulegen (Art. 731g Abs. 3 Ziff. 1 rev. OR). Die GV kann hier mit der Wahl oder Nicht-Wiederwahl im Bedarfsfall dann steuernd eingreifen.

6. *Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder*

Die Dauer der Arbeitsverträge in den Statuten zu regeln, ist total unpraktisch. Es scheint sinnvoller, die Grundsätze, nach denen sich Dauer und Kündbarkeit der Verträge richten, die den Vergütungen zugrunde liegen, im Vergütungsreglement festzulegen (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 rev. OR). Es liegt hier auch ein Verstoss gegen aktienrechtliche Grundsätze vor. Die Bestellung der Geschäftsleitung gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 716a Ziff. 4 OR), woran die Initiative nicht rütteln will. Zur Bestellung gehört auch das Abschliessen der Arbeitsverträge und zu diesen gehört die Festlegung ihrer Dauer.

8. *Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung*

Die Minder-Initiative will hier zwingende Beschlüsse. Der Gegenvorschlag überlässt es den Statuten, diese Abstimmung als zwingend oder konsultativ vorzuschreiben (Art. 731k Abs. 2 rev. OR). Es gilt zu bedenken, dass die Statuten das vom Aktionär erlassene Grundgesetz der AG sind. Es ist also keine „Umgehung“, wenn die Aktionäre darüber entscheiden können, ob dem Beschluss bindende oder konsultative Wirkung zukommt. Es ist auch nicht so, dass eine kotierte Gesellschaft negative Konsultativentscheide einfach ignorieren könnte.

Art. 731k Abs. 2 rev. OR bestimmt aus oben genannten Gründen in vorzuziehender Weise, dass die Statuten festlegen können, ob dem Beschluss der Generalversammlung über die Vergütung des Gesamtbetrags der Geschäftsleitung bindende oder konsultative Wirkung zukommt.

Die Gesamtvergütung ist zudem offen zu legen und die Identität des Höchstbezügers ebenfalls (Art. 731g Abs. 2 rev. OR); letzteres fehlt übrigens beim Initiativtext, der nur von Gesamtsummen spricht und damit hinter das heutige Recht zurückfällt.

10. Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder

Es gilt zu unterscheiden zwischen Vorauszahlungen und Antrittsprämie. Vorauszahlungen sind grundsätzlich untersagt (Art. 731l Abs. 1 Ziff. 2 rev. OR). Jedoch besteht auch hier die Möglichkeit, im Interesse der Gesellschaft eine Ausnahme zu machen, indem der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen Antrag stellt (Art. 731l Abs. 2 rev. OR). Notwendig ist dann auch hier ein qualifiziertes Mehr für die Zustimmung der GV (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 rev. OR). Die Vorauszahlung ist ausserdem im Vergütungsbericht zu bezeichnen (Art. 731g Abs. 2 Ziff. 4 rev. OR). Antrittsprämien können ausgerichtet werden, sofern das Vergütungsreglement dies vorsieht. Dies erfordert eine Genehmigung an der nächsten GV, da die Antrittsprämie ein Teil der Gesamtvergütung darstellt (Art. 731f Abs. 2 Ziff. 5 rev. OR). Zusätzlich sind im Vergütungsreglement auch die Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung zu bezeichnen (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 7 rev. OR). Antrittsprämien stellen offen zu legende Vergütungen dar (Art. 731f Abs. 2 Ziff. 5 rev. OR). Sie sind nur dort üblich, wo übertretende Arbeitnehmer wegen dem Stellenwechsel Verluste beim alten Arbeitgeber erleiden (non vested deferred compensation).

11. Verbot von Abgangsentschädigungen und anderen Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt

Abgangsentschädigungen sind auch im indirekten Gegenentwurf grundsätzlich untersagt (Art. 731l Abs. 1 Ziff. 1 rev. OR). Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung jedoch Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind (Art. 731l Abs. 2 rev. OR)³⁰. Für den Beschluss zur Genehmigung von Abgangsentschädigungen braucht es zusätz-

³⁰ Das Gesellschaftsinteresse, nach welchem sich die Verhaltensweise des Verwaltungsrates gemäss Gesetzestext zu richten hat, wird als selbständige, durch den Verwaltungsrat im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Leitplanken definierte Verhaltensweise ohne normativen Charakter verstanden (vgl. Lambert, Das Gesellschaftsinteresse als Verhaltensmaxime des Verwaltungsrates in der Aktiengesellschaft, Diss. 1992).

Als Richtschnur für die Beachtung des Gesellschaftsinteresses gilt es, den statutarischen Zweck zu berücksichtigen, wobei insbesondere im Rahmen der Zweckverfolgung für eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und damit des „Shareholder Value“ zu sorgen ist.

lich ein qualifiziertes Mehr; dies bedeutet, dass der Beschluss der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen muss (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 rev. OR). Die Vergütung muss zudem im Vergütungsbericht angegeben werden (Art. 731g Abs. 2 Ziff. 4 rev. OR).

12-13. Keine Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen an VR- und GL-Mitglieder

Der indirekte Gegenvorschlag statuiert kein absolutes Prämienverbot. Vielmehr können solche Prämien Vergütungen darstellen, welche im Vergütungsreglement vorgesehen sein können (731d Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 rev. OR) und im Vergütungsbericht offengelegt werden müssen (Art. 731f Abs. 2 rev. OR). Das Vergütungsreglement und die Vergütungen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden (Art. 731i Abs. 1 rev. OR). Zu erwähnen gilt es noch, dass das Verbot solcher Prämien für Firmenkäufe und- verkäufe auch im Lichte von Art. 717 OR zu sehen ist, da bei solchen Transaktionen, welche dem Gesellschaftsinteresse widersprechen, der Verwaltungsrat die Sorgfaltspflicht verletzt.

14. Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder

Es müssen im Vergütungsreglement die Prinzipien festgelegt und die festgelegte Vergütung muss anschliessend auch im Vergütungsbericht ausgewiesen werden. Darunter fallen jegliche direkte als auch **indirekte** (von anderen Gesellschaften bezahlte) Vergütungen (vgl. Art. 731f Abs. 1 Ziff. 1-3 rev. OR). Das Anliegen wird damit indirekt erfüllt.

15. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (→ dreijährige Amtsdauer möglich)

Der indirekte Gegenentwurf stimmt mit der Minder-Initiative in der Pflicht zur Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates überein (Art. 710 Abs. 3 rev. OR). Die jährliche Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung ist bei börsenkotierten Gesellschaften allerdings nur Pflicht, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out; Art. 710 Abs. 1 rev. OR). Weiterhin erlaubt ist die dreijährige Amtsdauer der Verwaltungs-

ratsmitglieder. Dies erscheint mir auch eine erlaubte Abweichung zu sein, die den Aktionären anheimstehen soll, zumal die einjährige Amtsdauer sehr umstritten ist. Denn eine jährliche Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats birgt die Gefahr, dass vor allem in Krisensituationen keiner der Verwaltungsräte zur Wiederwahl antritt und dadurch viel Know-How verloren geht, welches allenfalls dringend benötigt wird³¹. Zusätzlich wird kritisiert, dass eine einjährige Amtszeit die Organe zu kurzfristigen Handeln verleitet und deshalb kontraproduktiv sei³². Somit ergibt sich bei einer einjährigen Amtsdauer die Gefahr der fehlenden Nachhaltigkeit.

Bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften werden die VR-Mitglieder gemäss Gegenvorschlag auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 710 Abs. 2 rev. OR). Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten.

16. Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Man muss bedenken, dass die heutige Regelung umgekehrt werden soll. Gemäss aktuellem Aktienrecht (Art. 712 Abs. 1 OR) bezeichnet der Verwaltungsrat den Präsidenten. Allerdings wird bereits heute die Möglichkeit vorgesehen, dass der Verwaltungsratspräsident durch die Generalversammlung gewählt wird. Dazu wird allerdings eine statutarische Bestimmung benötigt (vgl. Art. 712 Abs. 2 OR). Neu ist in der Initiative, dass die Generalversammlung zwingend den Verwaltungsratspräsidenten wählen soll. Der indirekte Gegenvorschlag unterscheidet auch hier zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften. Bei börsenkotierten Gesellschaften wird der Verwaltungsratspräsident von der Generalversammlung jährlich gewählt, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist (Art. 712 Abs. 1 rev. OR). Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften soll der Verwal-

³¹ Knobloch, Ist die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ umsetzbar?, GesKR, 3/2012, S. 374.

³² Forstmoser, „Say-on-Pay“: Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und der Gegenvorschlag des Parlaments, in SJZ 108 (2012) Nr. 14 337, S. 345.; vgl. auch Vogt, Aktionärsdemokratie. Über die Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung eines politischen Leitbildes im Aktienrecht, Zürich, 2012, S. 67.

tungsrat den Präsidenten bezeichnen, sofern die Statuten keine Wahl durch die Generalversammlung bestimmen.

Resümierend kann über die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und den Verwaltungsratspräsidenten gesagt werden, dass der indirekte Gegenvorschlag den Aktionären überlassen will, wie die Wahlen geregelt werden sollen.

17. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Gegenvorschlag enthält keine Bestimmungen über den Vergütungsausschuss; solche finden sich aber im „Code of best practice“ und ein solcher Ausschuss ist heute usus.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst (Art. 712 OR) und hat die Möglichkeit die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuzuweisen (Art. 716a Abs. 2 OR). Die Mitglieder solcher Ausschüsse werden jedoch vom Verwaltungsrat gewählt und es ist übertrieben, dass die Generalversammlung die Mitglieder wählen sollte. Wesentlich ist nämlich, dass die wesentlichen Beschlüsse im schweizerischen Recht stets vom Gesamtverwaltungsrat ausgehen müssen und er auch stets als Gremium die Gesamtverantwortung trägt (vgl. Art. 716b OR).

Zudem wird auch hier in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats eingegriffen, wozu der Gesetzgeber und Verfassungsgeber zwar ermächtigt ist, was jedoch in Zukunft auch zu Spannungen hinsichtlich der unübertragbaren Organisationsverantwortung des Verwaltungsrats führt (Art. 716a OR).

18. Jährliche Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Dieses Anliegen wird als erfüllt betrachtet. Trotzdem werden diesbezüglich weitere Argumente vorgetragen.

18.1 Heutige Lage

Gemäss Art. 689b Abs. 1 OR müssen die Stimmrechtsvertreter die Stimmrechte nach den Weisungen des Vertretenen befolgen. Sollten die Verhandlungsgegenstände der Traktanden geändert werden, ist ein Abweichen von den erhaltenen Weisungen insofern zulässig, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben (Art. 397 Abs. 1 OR)³³.

18.2 Minder-Initiative

Die Minder-Initiative sieht keine Regelungen bezüglich des Verhaltens der unabhängigen Stimmrechtsvertreter vor. Dies wäre in der Ausführungsgesetzgebung zu regeln.

18.3 Indirekter Gegenvorschlag

Die Generalversammlung wählt die die unabhängigen Stimmrechtsvertreter (689c Abs. 1 rev. OR). Sofern der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhält, so enthält er sich der Stimme (Art. 689c Abs. 3 rev. OR). Werden in der Generalversammlung nicht angekündigte Anträge gestellt, so übt er das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrats aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat (Art. 689c Abs. 4 rev. OR).

18.4 Kritik Minder

Minder kritisiert, dass der Gegenvorschlag Schlupflöcher lasse, so auch bei den Regelungen der unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Denn bei ad-hoc Anträgen müssten die unabhängigen Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats folgen. Lehne die Generalversammlung beispielsweise ein Gesamtvergütungspaket von 100 Millionen Franken für die GL ab, so könne der Verwaltungsrat umgehend beantragen, ein Paket von 95 Millio-

³³ Schaad in Honsell/Vogt/Watter, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Auflage, 2012, Art. 689b N 13.

nen zu genehmigen. Die unabhängigen Stimmrechtsvertreter müssten dann mit dem Verwaltungsrat stimmen³⁴.

Die Kritik Minders (der sich hier außerhalb seiner eigenen Initiative äussert) ist jedoch unangebracht. Die vertretenen Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter spezielle Weisungen erteilen; so beispielsweise nicht nur die Weisung zur Ablehnung bei ad-hoc Anträgen des VR, sondern auch inhaltliche Weisungen mit der Festsetzung einer Obergrenze der Vergütungen.

19. *Elektronische Fernabstimmung*

Die Initiative erkennt die Notwendigkeit der elektronischen Fernabstimmung für eine Durchführung der Generalversammlung. Doch was den Einsatz der Elektronik betrifft, bleibt die Initiative total summarisch. Es wird bloss die Pflicht zur Schaffung der Möglichkeit einer elektronischen Fernabstimmung genannt. Die Einführung der Elektronik in der Aktiengesellschaft braucht jedoch als Grundlage ein detailliertes Ausführungsgesetz, wozu der Gegenvorschlag bereits operationell angezeigte Vorgehensweisen enthält. Der indirekte Gegenvorschlag verlangt für die elektronische Fernabstimmung zu Recht überdies eine statutarische Grundlage (Art. 701a Ziff. 1 rev. OR).

21. *Stimmpflicht und Offenlegungspflicht der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten*

Eine Stimmpflicht für Vorsorgeeinrichtungen vorzusehen, geht zu weit, da dies eine hohe Anforderungsschwelle darstellt und mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Dem Aktienrecht ist eine Stimmpflicht insgesamt fremd. Der Gegenvorschlag sagt daher, vom Stimmrecht sei „sofern möglich“ Gebrauch zu machen. Damit wird eine Art von Verhältnismässigkeitsprinzip geschaffen. Der Gegenvorschlag regelt so denn auch im BVG, dass die Pensionskassen über ihr Stimmverhalten Transparenz schaffen müssen (Art. 71a Abs. 2 rev. BVG). Jedoch erfolgt aus pragmatischen Gründen zu Recht die Einschränkung, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte nach Möglich-

³⁴ Vgl. Sonntagszeitung vom 25. November 2012, S. 61.

keit ausüben sollen. Es gibt denn auch zahlreiche kleine Pensionskassen, für die eine Pflicht eine Beschwerne wäre.

Anzumerken bleibt, dass der AHV-Fonds nach bisher gebräuchter Begrifflichkeit keine „Pensionskasse“ ist.

23. *Keine Delegation der Geschäftsführung an eine andere Firma*

In der Rechtspraxis kommt eine Geschäftsführungsdelegation einer börsenkotierten Gesellschaft an eine andere Firma nicht vor. Die börsenkotierte AG kann sich eine solche Delegation gar nicht erlauben. Denn Art. 716a Abs. 1 OR statuiert, dass die Oberleitung und weitere Kernkompetenzen unübertragbar und unentziehbar beim Verwaltungsrat bleiben müssen. Somit ist eine vollumfängliche Delegation der Geschäftsführung an eine juristische Person bereits nach heute geltendem Recht unmöglich. Dieser Punkt ist ein Streit über eine juristische Spitzfindigkeit. Übrigens könnten auch hier die Aktionäre mit statutarischen Anordnungen eingreifen.

24. *Strafbestimmung bei Widerhandlung: Freiheitsstrafe und Geldstrafe*

Vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt VIII.

XI. Fazit

Der indirekte Gegenvorschlag ist besser ausgestaltet als die Initiative und geht sogar weiter als die Initiative. Denn die Entschädigungen müssen mit der wirtschaftlichen Lage wie mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft im Einklang und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen. Zudem gilt wie erwähnt auch eine striktere Regelung betreffend die Rückerstattungspflicht. Der Verwaltungsrat steht hier in der Verantwortung. Die rechtlichen Instrumente gegen Missstände bestehen (Verantwortlichkeit, Rückforderung). Der Gegenvorschlag lässt jedoch in der formalen Ausgestaltung den Aktionären und Aktionärinnen mehr Freiheiten, was dem eigentlichen Konzept der AG entspricht. Der Gegenvorschlag ist in seiner detaillierten (aktienrechtlichen)

Ausarbeitung mit klaren und detaillierten Regeln zu Vergütungsreglement, Vergütungsbericht, Aktionärsentscheiden und Verantwortlichkeit auch wesentlich systematischer als der noch ohne Konkretisierung dastehende, summarische Vorschlag zu einem Verfassungstext.

Die Schaffung von Strafnormen wird zu Recht abgelehnt.

Der Gegenvorschlag ist vorzuziehen. Er stellt eine adäquate Problemlösung dar, die auch hier und jetzt greift. Es sollte vermieden werden, dass die gesetzgeberische Tätigkeit noch jahrelang weitergeht.

Beilagenverzeichnis

- Anhang 1: Initiativtext der Volksinitiative
- Anhang 2: Indirekter Gegenvorschlag
- Anhang 3: Einzelbestimmungen des indirekten Gegenvorschlags
- Anhang 4a: Art. 663b^{bis} OR (Angaben von börsenkotierten Gesellschaften)
- Anhang 4b: Art. 56 KR (Offenlegung von Management-Transaktionen)
- Anhang 4c: Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Anhang 1)
- Anhang 4d: Rundschreiben der FINMA
- Anhang 5a: Die parlamentarische Behandlung der Initiative
- Anhang 5b: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative „gegen die Abzockerei
- Anhang 5c: Tabellarischer Vergleich „Tantiemen-/ Alternativ-/ Kombinationsmodell“
- Anhang 6: Stellungnahme der Initianten zum Gegenvorschlag

Eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Initiativtext

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (neu)

³ Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziffer 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Artikel 95 Absatz 3

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

e-parl 15.03.2012 16:55

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

Obligationenrecht

(Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Änderung vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 25. Oktober 2010¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2010²,
beschliesst:*

I

Der sechszwanzigste Titel des Obligationenrechts³ wird wie folgt geändert:

Art. 626 Ziff. 8

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:
die Art der Beschlüsse über die Vergütung der
Geschäftsleitung.

Art. 627 Ziff. 15

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten
Bestimmungen über:

15. die Verwendung elektronischer Mittel bei der Einberufung
und bei der Durchführung der Generalversammlung.

Art. 663b^{bis}

Aufgehoben

¹ BBl 2010 8253

² BBl 2010 8323

³ SR 220

Obligationenrecht

Art. 663c Randtitel⁴

2. Zusätzliche
Angaben bei
Gesellschaften
mit
börsenkotierten
Aktien

Art. 678

E.
Rückerstattung
von Leistungen
I. Im
Allgemeinen

¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrates, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirates sowie diesen nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen.

³ Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft zu. Zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt ist auch jeder Aktionär.

⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann mit der Prozessführung den Verwaltungsrat oder einen Vertreter betrauen.

⁶ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

Art. 689 Abs. 2

² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Art. 689a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Gesellschaft eingereicht werden kann.

Art. 689c

b. In
Gesellschaften
mit
börsenkotierten
Aktien

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einladung keinen unabhängigen

⁴ Siehe auch Koordinationsbestimmung in Ziff. IV

Obligationenrecht

Stimmrechtsvertreter hat, so wird dieser durch den Verwaltungsrat bestimmt.

² Die Erteilung von Dauervollmachten zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch den Aktionär ist nicht zulässig.

³ Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

⁴ Werden in der Generalversammlung nicht angekündigte Anträge gestellt, so übt er das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrates aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat.

⁵ Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung darf nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Art. 689d

c. In
Gesellschaften
ohne
börsenkotierte
Aktien

¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.

² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, der mit der Vertretung in der Generalversammlung beauftragt werden kann.

³ Der Aktionär muss sein Gesuch um Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Gesellschaft einreichen.

⁴ Die Gesellschaft muss spätestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters allen Aktionären schriftlich bekannt geben.

⁵ Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen.

⁶ Artikel 689c Absätze 3–5 findet Anwendung.

Art. 689e Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 erster Satz

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt.

...

² Der Vorsitzende teilt die Angaben der Generalversammlung mit. ...

Art. 693 Abs. 3 Ziff. 5

³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:

5. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Leistung.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2^{bis} und 4^{bis}

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 2^{bis}. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 4^{bis}. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Genehmigung des Vergütungsreglements sowie der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates;

Art. 700

2. Form

¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung und weitere Unterlagen dürfen dem Aktionär mit dessen Zustimmung elektronisch zugestellt werden.

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Statuten die Form der Einberufung.

³ In der Einberufung sind bekannt zu geben:

1. die Verhandlungsgegenstände;
2. die Anträge des Verwaltungsrates;
3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt einer Zusammenfassung der eingereichten Begründungen;
4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: der Name und die Anschrift des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil am Aktienkapital von Namenaktien, deren Eigentümer nicht im Aktienbuch eingetragen sind (Dispoaktien).

⁴ Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Obligationenrecht

⁶ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 701a

4. Verwendung elektronischer Mittel
a. Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionäre können ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, wenn:

1. die Statuten dies vorsehen;
2. die Generalversammlung durch elektronische Mittel übertragen wird; und
3. die Voten der Aktionäre durch elektronische Mittel am Tagungsort übertragen werden.

Art 701b

b. Elektronische Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn:

1. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind; und
2. die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

² Die Voten der Teilnehmer müssen durch elektronische Mittel an alle Teilnehmer übertragen werden.

³ Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 Ziffer 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

Art. 701c

c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

Verwendet die Gesellschaft elektronische Mittel bei der Durchführung der Generalversammlung, so hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass:

1. die Identität der Teilnehmer und der Votanten eindeutig feststeht;
2. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
3. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 701d

d. Technische Probleme

¹ Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.

² Verhandlungsgegenstände, über welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme beschlossen hat, müssen nicht erneut traktandiert werden.

Art. 702 Abs. 2 und 3

² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der Aktien, die vertreten werden, unter Angabe der vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse;
3. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
5. die Verwendung elektronischer Mittel und die Angabe der Anzahl elektronisch abgegebener Stimmen;
6. die Zustimmung der Eigentümer oder der Vertreter sämtlicher Aktien zu einer elektronischen Generalversammlung;
7. das Auftreten technischer Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung.

³ Den Aktionären ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu machen, oder es ist jedem Aktionär auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

Art. 703

V. Beschlussfassung und Wahlen
1. Im Allgemeinen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 704 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 9 sowie Abs. 2

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Genehmigung von Abgangsschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen,

Obligationenrecht

können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

Art. 706 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Vergütungsreglement verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Art. 710

3. Wahl und
Amtsdauer

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.

⁴ Wiederwahl ist möglich.

Art. 712

II. Organisation
1. Präsident und
Sekretär

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, bezeichnet der Verwaltungsrat seinen Präsidenten, sofern die Statuten keine Wahl durch die Generalversammlung vorsehen.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2^{bis} und 4

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

^{2^{bis}} bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: den Erlass des Vergütungsreglements sowie die Erstellung des Vergütungsberichts;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen

Zuständigkeiten der Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen;

Art. 717 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen.

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Offenlegung der Vergütungen im Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Art. 728c Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Stellt die Revisionsstelle Verstöße gegen das Gesetz, die Statuten, das Organisations- oder das Vergütungsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat.

^{2bis} Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstöße gegen das Vergütungsreglement, wenn diese wesentlich sind.

Gliederungstitel vor Artikel 731c

E. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften

Art. 731c

I. Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt nur für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (börsenkotierte Gesellschaften).

Art. 731d

II. Vergütungsreglement

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Personen, die er ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut hat (Geschäftsleitung), und für die Mitglieder des Beirates.

² Das Vergütungsreglement legt namentlich fest:

1. die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen;
2. die Grundlagen der Vergütungen;

Obligationenrecht

3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen;
4. die Grundsätze, nach denen Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden;
5. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;
6. die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungen nachträglich herabzusetzen (Bonus-Malus-System);
7. die Zulässigkeit von Antrittsprämien, deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;
8. die Grundsätze, nach denen die Höhe der Vorsorgeleistungen festgelegt wird.

³ Der Verwaltungsrat unterscheidet im Vergütungsreglement zwischen der Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung.

Art. 731e

III.
Vergütungsbericht
1. Im
Allgemeinen

¹ Der Verwaltungsrat erstellt einen schriftlichen Vergütungsbericht. Er legt darin Rechenschaft ab über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten.

² Die Bestimmungen über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts finden entsprechend Anwendung.

Art. 731f

2. Transparenz
der Vergütungen

¹ Der Vergütungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat;
2. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat, sowie die Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen;
3. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat;
4. Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nicht marktübliche Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahestehen.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
5. Abgangsentschädigungen und Antrittsprämien;
6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
7. der Verzicht auf Forderungen;
8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Art. 73Jg

3. Weitere Angaben

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:

1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahestehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

² Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
4. den Gesamtbetrag der Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, für den

Obligationenrecht

Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

³ Im Vergütungsbericht sind folgende Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung anzugeben:

1. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
2. dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Art. 731h

4. Nahestehende
Personen

Vergütungen und Kredite an nahestehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

Art. 731i

IV.
Genehmigung
durch die
Generalver-
sammlung
1. Vergütungs-
reglement

¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung das Vergütungsreglement zur Genehmigung. Änderungen des Vergütungsreglements sind ebenfalls der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können der Generalversammlung die Änderung des Vergütungsreglements beantragen. Das Begehren muss spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung der Gesellschaft schriftlich eingereicht werden.

³ Das geänderte Vergütungsreglement ist erstmals an der auf die Genehmigung folgenden Generalversammlung anwendbar, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Vergütungsreglement ist nach der Genehmigung durch die Generalversammlung entweder elektronisch zu veröffentlichen oder jeder Person, die es verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen.

Art. 731j

2. Vergütungen
a.
Verwaltungsrat
und Beirat

¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

Obligationenrecht

1. seine Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die Grundvergütung des Beirates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
4. die zusätzliche Vergütung des Beirates für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

² Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Art. 731k

b. Geschäftsleitung

¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die zusätzliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

² Die Statuten legen fest, ob diesen Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt.

³ Ernennt der Verwaltungsrat nach der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung neue Mitglieder der Geschäftsleitung und wird dadurch der genehmigte Gesamtbetrag der Grundvergütung überschritten, so muss dieser zusätzliche Betrag nicht nachträglich genehmigt werden, sofern die Vergütungen der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung dem Vergütungsreglement entsprechen.

⁴ Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Art. 731l

V. Unzulässige Vergütungen

¹ Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sind unzulässig:

1. Abgangsschädigungen;
2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind.

³ Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung von Abgangsschädigungen sowie Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

Obligationenrecht

Art. 756 Abs. 2

² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Verantwortlichkeitsklage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung⁵

Art. 107 Abs. 1bis

^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen verteilen, und zwar auf die Gesellschaft und die klagende Partei.

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 71a Ausübung von Stimmrechten bei börsenkotierten Gesellschaften

¹ Sofern möglich, üben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, aus.

² Die Vorsorgeeinrichtungen legen offen, wie sie gestimmt haben.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht):

Art. 1

A. Allgemeine
Regel

¹ Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches⁷ gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

⁵ SR 272

⁶ SR 831.40

Obligationenrecht

² Die Bestimmungen der Änderung vom 16. März 2012 werden mit deren Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Anpassung
von Statuten und
Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. März 2012 im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

Art. 3

C. Vergütungen
bei
börsenkotierten
Gesellschaften

¹ Die Vorschriften zur Genehmigung des Vergütungsreglements und des Gesamtbetrags der Grundvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden spätestens Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung, die mindestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 stattfindet.

² Die Vorschriften zur Genehmigung des Gesamtbetrags der zusätzlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 beginnt.

Art. 4

D. Wahl des
unabhängigen
Stimmrechts-
vertreters

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, bestimmt der Verwaltungsrat für die erste Generalversammlung nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern dieser nicht bereits durch die Generalversammlung gewählt wurde.

IV

Koordination mit der Änderung vom 23. Dezember 2011 des Obligationenrechts (Rechnungslegungsrecht)

Unabhängig davon, ob die Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht) oder die Änderung vom 23. Dezember 2011⁸ des Obligationenrechts

⁷ SR 210

⁸ BBl 2012 63

Obligationenrecht

(Rechnungslegungsrecht) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 663c des Obligationenrechts wie folgt geändert:

Art. 663c Randtitel

B. Geschäfts-
bericht
I. Zusätzliche
Angaben bei
Gesellschaften
mit
börsenkotierten
Aktien

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Gegen die Abzockerei» zurückgezogen oder abgelehnt worden oder in der Stichfrage unterlegen ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Anhang 3

Der Indirekte Gegenvorschlag: Einzelbestimmungen

Die Regeln des indirekten Gegenvorschlags zur Vergütung würden primär für börsenkotierte Gesellschaften gelten, doch finden sich auch Normen, die auf alle Aktiengesellschaften Anwendung finden. Im Vordergrund stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente:

- Vergütungsreglement
- Vergütungsbericht

Indirekte Bestimmungen zur Höhe der Vergütungen

Art. 717 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen.

Art. 678

¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrates, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirates sowie diesen nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinsen bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

³ Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.
(...)

Festlegung der Grundsätze durch die GV

Art. 731d

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Personen, die er ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut hat (Geschäftsleitung), und für die Mitglieder des Beirates.

² Das Vergütungsreglement legt namentlich fest:

1. die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen;
2. die Grundlagen der Vergütungen;
3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen;
4. die Grundsätze, nach denen Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden;
5. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;

6. die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungen nachträglich herabzusetzen (Bonus-Malus-System);
 7. die Zulässigkeit von Antrittsprämien, deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;
 8. die Grundsätze, nach denen die Höhe der Vorsorgeleistungen festgelegt wird.
- ³ (...)

Art. 731i

- ¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung das Vergütungsreglement zur Genehmigung. Änderungen des Vergütungsreglements sind ebenfalls der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 731j

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
1. seine Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 2. seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 3. (...)
 4. (...)

Art. 731k

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
1. die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 2. die zusätzliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- ² Die Statuten legen fest, ob diesen Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt.
- (...)

Rechenschaftsablegung des VR und Grundlage der jährlichen GV-Beschlüsse

Art. 731e

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt einen schriftlichen Vergütungsbericht. Er legt darin Rechenschaft ab über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten.

Art. 731f

- ¹ Der Vergütungsbericht muss folgende Angaben enthalten:
1. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat;

2. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat, sowie die Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen;
 3. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat;
 4. Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
 5. nicht marktübliche Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahestehen.
- ² Als Vergütungen gelten insbesondere:
1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
 3. Sachleistungen;
 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
 5. Abgangsentschädigungen und Antrittsprämien;
 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
 7. der Verzicht auf Forderungen;
 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
 9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Art. 731g

- ¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:
1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
 2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
 3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahestehen, gewährt wurden und noch ausstehen.
- ² Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:
1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
 4. den Gesamtbetrag der Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
- ³ Im Vergütungsbericht sind folgende Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung anzugeben:
1. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

2. dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4

¹ Die Revisionsstelle prüft ob:

(...)

4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Offenlegung der Vergütungen im Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Art. 706 Abs. 1

1 Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Vergütungsreglement verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Grundsätzlich verpönte Entschädigungen

Art. 731l

¹ Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sind unzulässig:

1. Abgangsentschädigungen;
2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind.

³ Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung von Abgangsentschädigungen sowie Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden. (siehe dazu sogleich Art. 704 OR)

Art. 704 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 9 sowie Abs. 2

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Genehmigung von Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

(...)

Haftung der Organe

Art. 731j Abs. 2 und Art. 731k Abs. 4

² Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Art 756 Abs. 2

- ² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Verantwortlichkeitsklage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Art. 678 Abs. 5

(...)

- ⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. (...)

Dabei kommen Stimmrechtsaktien nicht zur Geltung (vgl. Art. 693 Abs. 3 Ziff. 5 rev. OR)

- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
5. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Leistung.

Wahlen durch die GV

Art. 689c

- 1 Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einladung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat, so wird dieser durch den Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Die Erteilung von Dauervollmachten zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch den Aktionär ist nicht zulässig.
- ³ Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
- ⁴ Werden in der Generalversammlung nicht angekündigte Anträge gestellt, so übt er das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrates aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat.
- ⁵ Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung darf nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Art. 710

- ¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.
- ² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.
- ³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.
- ⁴ Wiederwahl ist möglich.

Art. 712

- ¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen.
- ² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, bezeichnet der Verwaltungsrat seinen Präsidenten, sofern die Statuten keine Wahl durch die Generalversammlung vorsehen.
- ³ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Elektronische Mittel in der GV

Art. 701a

Die Aktionäre können ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, wenn:

1. die Statuten dies vorsehen;
2. (...)
3. (...)

Art 701b

- ¹ Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn:
 1. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind; und
 2. die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Anhang 4a

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 220 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\)](#)

[Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft](#)

[Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft](#)

[Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre](#)

< [Art. 663b B. Geschäftsbericht / IV. Anhang 1. Im Allgemeinen](#)

> [Art. 663c B. Geschäftsbericht / 2. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien / b. Beteiligungen](#)

Art. 663b^{bis}¹

2. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien

a. Vergütungen

¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:

1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;
4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahe stehen.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
5. Abgangsentschädigungen;
6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
7. der Verzicht auf Forderungen;
8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:

1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

⁵ Vergütungen und Kredite an nahe stehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahe stehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005 (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung), in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 2629](#); [BBI 2004 4471](#)).

Stand am 1. Oktober 2012

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

Kotierungsreglement

KOTIERUNGSREGLEMENT



Exchange Regulation

² Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 56
Offenlegung von
Management-
Transaktionen*

¹ Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

² Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.

³ Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.

Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

⁴ Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der meldepflichtigen Person;
2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
4. Art der Transaktion;
5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
6. Gesamtwert der Transaktion;
7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;

8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

⁵ Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV. SISTIERUNG DES HANDELS UND DEKOTIERUNG

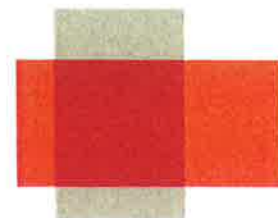
Art. 57
Sistierung des Handels

Der Bereich SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 58
Dekotierung

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

1. auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Auflage machen. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die zuständigen Organe des Emittenten mit der Dekotierung einverstanden sind;
2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist;
4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.



Deutsche Fassung

swiss code of best practice for corporate governance

Anhang 1

Einleitung

In den fünf Jahren seit dem Erlass des «*Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*» der *economiesuisse* und der Corporate-Governance-Richtlinie der SWX Swiss Exchange sind die Fragen um die Entschädigung von Verwaltungsräten und Managern in Publikumsgesellschaften in den Brennpunkt des Interesses geraten. Dies zeigt sich in mehreren Entwicklungen:

- Als vorgezogener Teil der anlaufenden Aktienrechtsrevision wurden auf 1. Januar 2007 die neuen Art. 663b^{bis} und 663c Absatz 3 des Obligationenrechts in Kraft gesetzt. Sie verlangen, dass über die Corporate-Governance-Richtlinie hinaus die Vergütungen und Kredite an Organmitglieder von kotierten Gesellschaften sowie der Bestand ihrer Beteiligungsrechte offengelegt werden. Alle Angaben zu diesem Gegenstand sind künftig von der Revisionsstelle zu prüfen;
- Grossbritannien wendet seit 2002 ein Gesetz an, das eine Konsultativabstimmung der Aktionäre über den Vergütungsbericht des Verwaltungsrats vorsieht. In anderen Ländern ist dieser Lösungsansatz zum Einbezug der Aktionäre übernommen worden oder wird diskutiert;
- Politische Initiativen in der Schweiz, darunter parlamentarische Vorstösse und eine in der Unterschriftenphase stehende Volksinitiative (Initiative Minder), befassen sich mit dem Thema der Vergütungen an die Organe von Publikumsgesellschaften;
- Sowohl in den USA wie auch in der EU sind rechtliche Initiativen verwirklicht oder in Vorbereitung, die darauf abzielen, die Transparenz im Gebiet der Vergütungen an Organmitglieder zu erhöhen und tendenziell die Mitwirkungsmöglichkeiten der Generalversammlung auszuweiten.

Dies ist Grund genug, die in Ziffer 25 und 26 des «*Swiss Code*» enthaltenen Empfehlungen (zum Entschädigungsausschuss und zur Entschädigungspolitik) nochmals anzusehen und die Anregungen des von Prof. Karl Hofstetter erstellten Berichts zu diesen Fragen zu überdenken.¹ Ziffer 26 des «*Swiss Code*» nennt in der Tat bereits zentrale Grundsätze einer im Aktionärs- und Unternehmensinteresse liegenden Entschädigungspolitik, die nach wie vor gültig sind. Es zeigt sich aber das Bedürfnis, diese Grundsätze sowohl zu konkretisieren als auch im Lichte der Erfahrungen der letzten fünf Jahre weiterzuentwickeln. Dies geschieht im nachfolgend wiedergegebenen Anhang zum «*Swiss Code*».

¹ Karl Hofstetter, «Fünf Jahre Swiss Code of Best Practice. Sonderbericht zur Frage der Entschädigung von Verwaltungsrat und Management in Publikumsgesellschaften». Zürich 2007. www.swissholdings.ch

Empfehlungen zu den Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der vorliegende *Anhang 1* verdeutlicht und ergänzt die Bestimmungen von Ziffer 25 und 26 des «*Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*» mit aktualisierten Empfehlungen zum Thema der Entschädigungen für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Der *Anhang 1* gilt als integrierender Bestandteil des «*Swiss Code*» und geht, insoweit als er Abweichungen enthält, dem Text vom 25. März 2002 vor, und zwar vor allem hinsichtlich der Anforderungen für die *Unabhängigkeit* der Mitglieder des Entschädigungsausschusses (hiernach Ziffer 2).

Der *Anhang 1* zum «*Swiss Code*» kann weder verbindliche Vorgaben noch ein allgemein gültiges Rezept zur Lösung der Fragen bieten, die mit den Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften verbunden sind. Er soll aber Empfehlungen geben für einen eigenverantwortlichen Umgang mit diesen Fragen, die nun einmal ein gesellschaftspolitisches Diskussions-thema geworden sind und noch einige Zeit bleiben werden.

Entscheidend ist dabei die Betonung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Unternehmen. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung kann es nicht darum gehen, regulatorisch die Art und die Höhe der Entschädigungen für Verwaltungsräte und Manager vorzugeben. Aufgabe der Corporate-Governance-Regeln soll es sein, Leitlinien aufzuzeigen und transparente, von Interessenkonflikten freie, an Marktgegebenheiten orientierte Verfahren zu gewährleisten. Die Festlegung der Vergütungen an Manager und Verwaltungsräte muss für die Aktionäre nachvollziehbar sein. Die von den Verwaltungsräten ausgehenden Anstrengungen werden letztlich entscheidend sein für die Akzeptanz der Vergütungen von Verwaltungsräten und Managern auch in einer weiteren Öffentlichkeit, und nicht zuletzt bei den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens.

a Der Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrats und seine Rolle

1 Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über das Entschädigungssystem und legt die Zuständigkeit des Entschädigungsausschusses fest.

- Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über die Ausgestaltung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie über die Leitlinien für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die exekutiven Mitglieder beider Gremien.
- Der Verwaltungsrat legt im Übrigen fest, wie weit sein Ausschuss eine Beschlusskompetenz, eine Kompetenz zum Entscheid unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Gesamtgremium oder eine Antragskompetenz zugewiesen erhält. Der Verwaltungsrat behält sich dabei in der Regel die Genehmigung der Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung und der Entschädigung ihres Vorsitzenden vor.
- Der Entschädigungsausschuss hält den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen auf dem Laufenden und berichtet ihm mindestens jährlich im Einzelnen über den Verlauf des Entschädigungsprozesses und die Erfahrungen; er schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen am Entschädigungssystem vor.

2 Dem Entschädigungsausschuss gehören ausschliesslich unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats an.

- Dem Entschädigungsausschuss, den der Verwaltungsrat einsetzt, gehören keine Mitglieder an, die in einer Kreuzverflechtung stehen. Eine solche liegt bei einem Ausschussmitglied vor, das über die Entschädigung eines Verwaltungsrats oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung mitbestimmt, unter dessen Aufsichts- oder Weisungsrecht es in einem anderen Unternehmen tätig ist.
- Unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats, die bedeutende Aktionäre sind oder solche vertreten, können Mitglieder des Entschädigungsausschusses sein.

b Das Entschädigungssystem

3 Der Entschädigungsausschuss arbeitet nach den Vorgaben des Verwaltungsrats einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Entschädigungssystems für die Spitzenkräfte der Gesellschaft aus.

- Der Verwaltungsrat gibt dem Entschädigungsausschuss die grundlegenden Elemente des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor; dieses soll einfach, klar und nachvollziehbar sein.
- Die Gesellschaft bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen an, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Das Entschädigungssystem wird so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang stehen.
- Der Ausschuss bemüht sich um Nachvollziehbarkeit auch in der praktischen Handhabung des Entschädigungssystems.

4 Das Entschädigungssystem enthält in der Regel feste und variable Teile; es belohnt ein auf mittel- und langfristigen Erfolg abzielendes Verhalten mit erst später verfügbaren Entschädigungselementen.

- Enthält das Entschädigungssystem für die exekutiv tätigen Personen feste und variable Elemente, soll es so ausgestaltet werden, dass der veränderliche Teil in angemessenem Verhältnis von der individuellen Leistung einerseits und vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. einer Unternehmenseinheit andererseits abhängig ist.
- Die Bemessung des variablen Vergütungsteils stellt auf nachvollziehbaren Kriterien ab; auch weniger leicht messbare Führungsqualitäten sollen berücksichtigt werden. Variable Vergütungen entfallen oder werden gekürzt, wenn die massgeblichen Ziele nicht erreicht werden.
- Der Verwaltungsrat bestimmt, ob auch aktienbezogene Vergütungen ausgerichtet werden. Ist dies der Fall, so trägt er den verschiedenartigen Auswirkungen einer Zuteilung von Aktien einerseits und von Optionen auf Aktien oder vergleichbare Instrumente andererseits Rechnung.
- Bei aktienbezogenen Vergütungen achtet der Ausschuss auf eine sinnvolle Fristenkongruenz. Er sieht in der Regel sofort verfügbare Teile der Entschädigung für eine kürzerfristig feststellbare Zielerreichung und während mehrerer Jahre aufgeschobene bzw. gesperrte Teile der Entschädigung für eine mittel- oder längerfristige Zielerreichung vor.

- 5 Das Entschädigungssystem wird so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen und falsche Anreize vermieden werden.**
- Der Entschädigungsausschuss achtet darauf, dass das System keine unbeabsichtigten Anreize setzt und keine Komponenten enthält, die gezielt zweckwidrig beeinflusst werden können.
 - In den Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden ohne besonderen Anlass unüblich lange Kündigungsfristen oder Vertragsdauern vermieden.
 - Optionsrechte auf Beteiligungsrechten der Gesellschaft werden mit einem Ausübungspreis zugeteilt, der am Tage der Beschlussfassung gleich oder vorzugsweise höher ist als der durchschnittliche Kurswert während einer bestimmten Anzahl von vorausgehenden Handelstagen.
- 6 Die Gesellschaft gewährt grundsätzlich keine goldenen Fallschirme und keine Abgangsentschädigungen.**
- Das Entschädigungssystem schliesst goldene Fallschirme, die für den Fall eines Kontrollwechsels zugesichert werden, und Abgangsentschädigungen im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausserhalb eines Kontrollwechsels («Sonderleistungen») grundsätzlich aus. Nicht als Sonderleistungen in diesem Sinne gelten:
 - a Leistungen aufgrund von Bestimmungen, die im Falle eines Kontrollwechsels den Berechtigten unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung den definitiven Erwerb von aufgeschobenen oder bedingt zugeteilten Aktien, Optionen und anderen Rechten gestatten, und
 - b die ordnungsgemässe Abwicklung bestehender Verpflichtungen (einschliesslich der im Entschädigungssystem vorgesehenen Bonuszahlungen) im Falle eines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis.
 - Sonderleistungen sowohl bei einem Kontrollwechsel wie unter anderen Umständen können nur gerechtfertigt sein, wenn sie im Unternehmensinteresse liegen und das Entgelt für eine der Gesellschaft erbrachte aussergewöhnliche, sonst nicht abgegoltene Leistung darstellen. Legt der Verwaltungsrat ausnahmsweise eine Sonderleistung im Voraus fest, so unterstellt er sie dieser Voraussetzung.
 - Die Gesellschaft legt jede Sonderleistung offen, die für den Fall eines Kontrollwechsels oder des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung vereinbart oder ausgerichtet wird.

7 Der Entschädigungsausschuss hinterfragt sowohl Lohnvergleiche mit Drittunternehmen wie die Arbeit externer und interner Berater.

- Dienen die Entlohnungspraktiken anderer Unternehmen als Vergleichsmassstab, so prüft der Ausschuss kritisch die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe und die Schlüssigkeit der gezogenen Vergleiche für die eigenen Entschädigungen. Er schliesst aus der Vergleichsgruppe Unternehmen aus, deren Einbezug wegen ungenügender Corporate Governance oder aus anderen Gründen zu einer Verzerrung führen kann.
- Falls der Ausschuss externe Berater für Vergleiche und Ratschläge im Bereich der Entschädigung für Spitzenkräfte beizieht, so trifft er die Auswahl, erteilt den Auftrag und bestimmt die Honorierung. Er wertet die Ergebnisse kritisch aus.
- Lässt der Ausschuss Vergleiche durch Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft anstellen, so unterstehen diese dabei den Weisungen des Ausschussvorsitzenden.

c Rolle der Generalversammlung

8 Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Entschädigungsbericht für die Generalversammlung.

- Der Entschädigungsbericht stellt das Entschädigungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Er zeigt auch in tabellarischer Form auf, wie sich in der Berichtsperiode das System für einzelne Mitglieder und den Gesamtverwaltungsrat sowie für die Geschäftsleitung als Ganzes und für deren höchst-bezahltes Mitglied wertmässig ausgewirkt hat.
- Der Bericht zeigt die wesentlichen Kriterien, die für die Bemessung der variablen Vergütungselemente herangezogen worden sind, und die Bewertung von Aktien und Aktienoptionen nach dem anwendbaren Regelwerk.
- Der Entschädigungsbericht nennt die für Vergütungsfragen beigezogenen externen Berater und beschreibt die erstellten Vergleiche.

9 Der Verwaltungsrat bezieht die Generalversammlung in geeigneter Form in die Debatte über das Entschädigungssystem ein.

- Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, wie er die Generalversammlung in die Debatte über das Entschädigungssystem einbezieht.
- Er wählt in der Regel eine der folgenden Varianten:

Variante 1

Während der Debatte zum *Traktandum «Genehmigung der Jahresrechnung»* oder *«Décharge an den Verwaltungsrat»* wird auf den Entschädigungsbericht verwiesen. Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende des Entschädigungsausschusses gibt Erläuterungen zum Entschädigungsbericht sowie zum Entschädigungssystem und beantwortet Fragen. Der Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastungsbeschluss (Décharge) werden von den Aktionären in Kenntnis der Ausführungen im Entschädigungsbericht und der Erläuterungen des Vorsitzenden des Entschädigungsausschusses gefasst.

Variante 2

Der Verwaltungsrat unterstellt den *Entschädigungsbericht*, der über das vom Verwaltungsrat beschlossene Entschädigungssystem orientiert und die Entschädigungsleistungen des Geschäftsjahres näher darstellt, einer *Konsultativabstimmung* der Generalversammlung.

d Transparenz

10 Der Verwaltungsrat sorgt für Transparenz im Bereich der Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

- Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Entschädigungsbericht das Entschädigungssystem der Gesellschaft gut verständlich darstellt.
- Der Entschädigungsbericht wird so aufgebaut, dass aus ihm insbesondere hervorgeht, welche Entschädigungen den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung insgesamt und ihrem höchstbezahlten Mitglied für das Geschäftsjahr zugesprochen wurden und warum im Geschäftsjahr diese Entschädigungen gesunken oder gestiegen sind.
- Der Verwaltungsrat kann den Entschädigungsbericht separat, als Teil des Geschäftsberichts oder als Teil des Corporate-Governance-Berichts gestalten.
- Auf die von Gesetzes wegen im Anhang stehenden Angaben zu den Vergütungen und Krediten an Spitzenkräfte kann der Entschädigungsbericht durch eine Verweisung Bezug nehmen, soweit Einzelheiten für die Aussagen des Entschädigungsberichts nicht bedeutsam sind.

Erläuterungen zum Anhang 1

Anlass zur Ergänzung des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»

Der Bericht von *Karl Hofstetter* «Fünf Jahre Swiss Code of Best Practice. Sonderbericht zur Frage der Entschädigung von Verwaltungsrat und Management in Publikumsgesellschaften», Zürich 2007,¹ hat unter anderem aufgezeigt, dass

- der «Swiss Code» vom 25. März 2002 sich in den meisten Bereichen bewährt hat und seine Rolle als «Empfehlungspapier» für Schweizer Publikumsgesellschaften ohne grössere und sich zwingend aufdrängende Änderungen weiter spielen können;
- die Schweiz im Bereich der Corporate Governance inzwischen einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt;
- im Bereich der *Vergütungen* an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung jedoch eine Überarbeitung und Ergänzung der Empfehlungen von 2002 aufgrund der Entwicklungen in den letzten fünf Jahren angebracht ist.

Bei dieser Sachlage bat *economiesuisse* die (um zwei Mitglieder erweiterte) Arbeitsgruppe, die den «Swiss Code» im Jahr 2001 ausgearbeitet hatte, darum, auf der Grundlage des «Hofstetter II»-Berichts einen neuen Anhang zum «Swiss Code» zu entwerfen.²

Wie im Ingress zum Entwurf des «Anhangs 1, Empfehlungen zu den Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung» festgehalten wird, geht es bei den strengeren Anforderungen an die *Unabhängigkeit* der Mitglieder des Entschädigungsausschusses auch um eine Änderung des am 25. März 2002 genehmigten Textes. Der «Swiss Code» bleibt, vor allem in den auf den Entschädigungsausschuss Bezug nehmenden *Ziffern 25 und 26*, in vollem Umfang in Kraft.

¹ Abrufbar auf www.swissholdings.ch

² Prof. Peter Böckli, Dr. Thomas Hodler, Prof. Karl Hofstetter, Stefan Lüchinger, Thomas Pletscher, Christian Stiefel, Fürsprecher, sowie Dr. Thomas Staehelin und Beatrice Fischer (in Vertretung von Dr. Urs Rohner). Die redaktionelle Leitung oblag Prof. Peter Böckli. Thomas Pletscher wertete die Ergebnisse der Vernehmlassung (zum Entwurf des Anhangs 1 in der Fassung vom 25. Juni 2007) aus.

Leitlinien für die Ergänzung des «Swiss Code» in einem Anhang zur Entschädigung der Spitzenkräfte von Publikumsgesellschaften

economiesuisse hat sich bei der Ausarbeitung des neuen Textes, der die Ziffer 25 und Ziffer 26 des «Swiss Code» im Lichte der jüngsten Erfahrungen näher ausführen soll, von den folgenden vier Grundsätzen leiten lassen:

- 1 Beibehaltung des Stils *des «Swiss Code»* (d.h. möglichst klare und einfache, nicht «juristisch» gefärbte Sprache; im Grundsatz keine Wiedergabe von Gesetzesbestimmungen; kein Ersatz für ein Handbuch der Unternehmensführung und auch kein «Vademecum der angewandten Unternehmensethik»).
- 2 *Beschränkung auf Hauptregeln*, die Empfehlungen zu den kritischen Punkten enthalten, worauf diese Hauptregeln in wenigen Absätzen näher ausgeführt werden.
- 3 *Keine «verbindlichen» Regeln*, jedoch einigermaßen pointierte Stellungnahmen.
- 4 Gewährleistung eines möglichst grossen *Gestaltungsspielraums für die einzelnen Gesellschaften*; diese sollen in voller Eigenverantwortung handeln.

Es versteht sich von selbst, dass zu jedem einzelnen der nachfolgend erläuterten zehn Punkte ein *weites Spektrum von Meinungen* festzustellen ist. Innerhalb des Kreises der Publikumsgesellschaften und sogar in der Mitte der für die Gestaltungsentscheide verantwortlichen einzelnen Verwaltungsräte gibt es keine Einheitsauffassung. Deshalb folgt der *Anhang 1* einer mittleren Linie; dass dies so ist, hat die im Juli/August 2007 durchgeführte Vernehmlassung bestätigt. Jede Gesellschaft soll frei sein, ihre eigenen Grundsätze zu entwickeln und auch zu einzelnen oder mehreren Punkten – eine triftige interne Begründung vorausgesetzt – durchaus abweichende Lösungen zu verwirklichen, ohne dass ein «Zwang zur Erklärung» aufgestellt wird.

Die Vernehmlassung stiess auf ein breites Echo. Die hauptsächlichsten materiellen Bemerkungen sind:

- In allen Antworten wurde die Initiative von economiesuisse begrüsst, teilweise allerdings verbunden mit einer Warnung vor Überregulierung.
- Der vorgeschlagene erweiterte Einbezug der Generalversammlung war umstritten. Der Vorschlag mit Varianten (spezielle Diskussion im Rahmen des Jahresberichts und der Décharge, Konsultativabstimmung oder andere unternehmensspezifische Lösungen) wurde sehr unterschiedlich beurteilt, von Ablehnung eines weiteren Einbezugs der Generalversammlung bis zur Forderung einer Verpflichtung zur Konsultativabstimmung.
- Die Flexibilität des Verwaltungsrats darf gerade bei den Abgangsentschädigungen nicht eingeschränkt werden, ansonsten – gerade auch für mittlere Unternehmen – Benachteiligungen auf dem internationalen Markt für Führungskräfte zu befürchten sind. Andere Stimmen forderten im Gegenteil, die (seltenen) Ausnahmen in einer noch restriktiveren Art zu umschreiben.
- Verschiedentlich wurde ein separater Entschädigungsbericht abgelehnt, weil dieser nur zu Doppelspurigkeiten und Bürokratie führe, während andere Äusserungen aus allen Kreisen einen solchen Bericht ausdrücklich begrüssen und zusätzliche detaillierte Vorgaben fordern.
- Einzelne Stimmen fordern einen Übergang zum System «*comply or explain*» (d.h. zur Aufforderung, sich entweder an den «*Anhang 1*» zu halten oder eine davon abweichende Lösung spezifisch zu begründen). Schon beim Erlass des «Swiss Code» am 25. März 2002 war jedoch eine solche Methodik abgelehnt worden, und der «*Anhang 1*» kann schwerlich ein anderes System befolgen als der «Code» selbst, dem er angefügt ist. Die meisten Vernehmlasser äusserten sich denn auch nicht zu diesem Punkt.

a Der Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrats und seine Rolle

Ziffer 1 (Beschluss über das Entschädigungssystem)

Diese *Hauptregel*, näher ausgeführt in *Absatz 1*, erscheint vielleicht selbstverständlich. In Tat und Wahrheit ist es aber bisher so, dass keineswegs alle Verwaltungsräte die Ausgestaltung des Entschädigungssystems zum Gegenstand einer eingehenden, mit Varianten durchgeführten Diskussion und eines in sich geschlossenen Verwaltungsratsbeschlusses gemacht haben. In manchen Fällen sind die entscheidenden Eckpunkte des Systems mehr aus der Praxis der vergangenen Jahre herausgewachsen und wurden nie klar in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Auch hinsichtlich der *beruflichen Vorsorge* sucht man in den Verwaltungsratsprotokollen einen die essenziellen Leitlinien festhaltenden Beschluss des Verwaltungsrats erstaunlicherweise öfters vergeblich.

Inhaltlich wird das Entschädigungssystem nicht in *Ziffer 1* näher umschrieben (hier geht es in erster Linie um die Zuständigkeit des Gesamtverwaltungsrats), sondern in den *Ziffern 3 bis 6*.

Der Verwaltungsrat wird in *Absatz 2* aufgerufen, klar zu regeln, wofür der Ausschuss zur Ausarbeitung eines *Antrags* zuständig ist und worüber er in weitem Umfang frei und definitiv – aufgrund einer Delegation im Sinne von Art. 716b OR – *Beschluss* fassen kann und in welchen Punkten sich der Gesamtverwaltungsrat die *Genehmigung* des vom Ausschuss getroffenen Entscheids vorbehält. Der Anhang 1 beschränkt sich darauf, die drei Lösungsmodelle aufzuzählen, wobei jede Gesellschaft – auf ihre Besonderheiten ausgerichtet – eine passende Gestaltung suchen soll. Immerhin hat das Ergebnis der Vernehmlassung gezeigt, dass ein Zusatz sich aufdrängt, der klarstellt, dass für die Gesamtsumme aller Entschädigungen an die Geschäftsleitung und die Entschädigung ihres Vorsitzenden *in der Regel* das Gesamtgremium das letzte Wort haben sollte.

Eine Delegation gehört dann in das Organisationsreglement. Dabei stellen sich auch rechtliche Fragen. Es ist indessen nicht Aufgabe des *Anhangs 1*, Rechtsberatung zu bieten, sondern Sache jeder einzelnen Gesellschaft, sich darüber schlüssig zu werden, ob und inwieweit sie die Delegation der Festlegung der konkreten Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung (bzw. an die dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung *unterstellten* Manager) im Lichte von Art. 716a Absatz 1 Ziffer 4 OR als rechtlich zulässig betrachtet, und wenn ja, ob sie von einer Übertragung der Beschlusskompetenz Gebrauch machen will.

Hinsichtlich der Festlegung der Entschädigungen für die *Verwaltungsratsmitglieder selbst* ergibt sich aus den Empfehlungen von *Absatz 1* und *Absatz 2*: Der Verwaltungsrat kann diesen Gegenstand an den (ausschliesslich aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammengesetzten) Entschädigungsausschuss *zur endgültigen Entscheidung delegieren* oder aber einen Entscheid des Ausschusses, der unter Genehmigungsvorbehalt getroffen worden ist, im Gesamtgremium ratifizieren. Der Verwaltungsrat kann aber auch die Lösung wählen, dass er diesen Entscheid – gestützt auf einen Vorschlag des Ausschusses – *selbst im Gesamtgremium* trifft (es geht dann um eine Antragskompetenz des Ausschusses gemäss *Absatz 2 Satz 1*). In allen Fällen wird das Grundproblem des «*self-dealing*» nicht vollständig gelöst. Dieses ist aber durch die *seit 1. Januar 2007 vorgeschriebene Offenlegung der einzelnen Vergütungen* an alle Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Art. 663b^{bis} OR sehr stark entschärft.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
 Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
 Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
 Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme

Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Referenz: FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“
 Erlass: 21. Oktober 2009
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2010
 Letzte Änderung: 1. Juni 2012 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g
 VAG Art. 22, 27 Abs. 1, 47, 67, 68, 75, 76
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a
 KAG Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c
 sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -Kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X							

I. Ausgangslage	Rz 1–3
II. Geltungsbereich	Rz 4–10
III. Begriffe	Rz 11–15
IV. Grundsätze	Rz 16–74
Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement	Rz 16–22
Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet	Rz 23–26
Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen	Rz 27–29
Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein	Rz 30–38
Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt	Rz 39–43
Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien	Rz 44–47
Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken	Rz 48–56
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	Rz 57–60
Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	Rz 61–71
Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden	Rz 72–74

Inhaltsverzeichnis



V. Umsetzung

Rz 75–80

VI. Übergangsbestimmungen

Rz 81–83

I. Ausgangslage

Das Vergütungssystem ist Bestandteil der Organisation eines Finanzinstituts und kann dessen Kapital-, Liquiditäts- und Risikosituation massgeblich beeinflussen. Zudem begründen Vergütungen Anreize. Solche Anreize dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. Vergütungssysteme sollen die von einem Finanzinstitut beschäftigten Personen vielmehr dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg des Finanzinstituts und dessen Stabilität zu fördern. Die eingegangenen Risiken sind bei den Vergütungen zu berücksichtigen. 1

Dieses Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten. Bei der Anwendung dieses Rundschreibens ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Komplexität, die Grösse und das Risikoprofil des Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie die Funktionen, Tätigkeiten und Höhe der Vergütung der begünstigten Personen einzubeziehen. 2

Dieses Rundschreiben ergänzt für Finanzinstitute die Regeln des Obligationenrechts sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen, ersetzt sie aber nicht. Das Rundschreiben gilt unabhängig von der Rechtsform und einer allfälligen Börsenkotierung des Finanzinstituts. 3

II. Geltungsbereich

Adressaten des Rundschreibens sind alle der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 und 4 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). Diese werden nachfolgend als Finanzinstitute bezeichnet. 4

Das Rundschreiben findet Anwendung auf konsolidierungspflichtige in- und ausländische Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Finanzinstitute. Sofern zwingende ausländische Vorschriften einer Anwendung des Rundschreibens entgegenstehen oder ein Finanzinstitut im ausländischen Arbeitsmarkt ernsthaft benachteiligt wird, informiert es die FINMA. Diese beurteilt die Situation und kann dabei ausländische Aufsichtsbehörden konsultieren. Die FINMA kann ein Finanzinstitut ganz oder teilweise von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen in diesen ausländischen Arbeitsmärkten befreien. 5

Folgende Finanzinstitute müssen das Rundschreiben zwingend umsetzen:

- Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erforderliche Eigenmittel (Mindestanforderungen gemäss Art. 7 ff. bzw. Art. 42 der Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen. 6
- Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Versicherungsunternehmen oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a, Art. 199 bzw. 7

Art. 206 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011] von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen.

Finanzinstitute, welche unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 sind, müssen das vorliegende Rundschreiben nicht zwingend umsetzen. Ihnen wird jedoch empfohlen, die nachstehenden Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen. 8

Die FINMA kann ein Finanzinstitut unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 in begründeten Fällen verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen. Ein solches Vorgehen kann beispielsweise aufgrund des Risikoprofils, der Geschäftsaktivitäten oder der Geschäftsverbindungen des Finanzinstituts geboten sein, ferner wenn sein Vergütungssystem unangemessene Risiken begründet. 9

Das Rundschreiben erfasst alle Personen, welche vom Finanzinstitut oder von einer diesem nahestehenden Einheit in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und für eine gegenüber dem Finanzinstitut erbrachte Arbeitsleistung vergütet werden, einschliesslich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen („Geschäftsleitung“). Das Rundschreiben erfasst auch die Personen, welche für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich sind („Verwaltungsrat“). Es findet dagegen keine Anwendung auf die Vergütung von unbeschränkt haftenden Teilhabern des Finanzinstituts sowie von Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals am Finanzinstitut beteiligt sind. 10

III. Begriffe

Gesamtvergütung:

Alle geldwerten Leistungen, welche das Finanzinstitut einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt für die ihm gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen. 11

Variable Vergütung:

Teil der Gesamtvergütung, dessen Ausrichtung oder Höhe im Ermessen des Finanzinstituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, einschliesslich leistungs- oder erfolgsabhängiger Vergütungen wie Provisionen und Kommissionen. Antritts- und Abgangsschädigungen fallen ebenfalls unter den Begriff der variablen Vergütung. 12

Antrittsschädigung:

Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittsschädigung gilt auch eine Ersatzleistungen für verfallene Vergütungsansprüche gegenüber einem früheren Arbeitgeber. 13

Abgangsschädigung:

Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird. 14

Gesamtpool:

Summe aller variablen Vergütungen, die ein Finanzinstitut für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig ihrer Form, einer vertraglichen Zusicherung, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangsentschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen. 15

IV. Grundsätze

Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement 16

Der Verwaltungsrat gestaltet die Vergütungspolitik des Finanzinstituts und trägt im Rahmen seiner Funktion als Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Verantwortung für deren Umsetzung. 17

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement, welches alle vom Finanzinstitut beschäftigten Personen erfasst und den vorliegenden Grundsätzen und Bestimmungen entspricht. Er überprüft das Vergütungsreglement regelmässig. 18

Der Verwaltungsrat kann ein gruppenweit vorgegebenes Vergütungssystem grundsätzlich übernehmen, sofern dieses den Bestimmungen dieses Rundschreibens entspricht. 19

Der Verwaltungsrat genehmigt die Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den Gesamtpool für das Finanzinstitut. 20

Je nach Grösse und Struktur des Finanzinstituts oder Komplexität von dessen Vergütungssystem setzt der Verwaltungsrat einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser soll eine unabhängige und fachkundige Unterstützung des Verwaltungsrats sicherstellen. 21

Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über die operative Umsetzung des Vergütungsreglements sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren. 22

Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet 23

Das Vergütungssystem soll verständlich und nachvollziehbar sein. Die Elemente eines Vergütungssystems werden gegenüber den betroffenen Personen klar kommuniziert. 24

Das Vergütungssystem gewährleistet ein ausreichendes Mass an Kontinuität. Es ist so auszugestalten, dass es unabhängig vom Geschäftsgang des Finanzinstituts sinnvoll und tragbar ist. 25

Das Finanzinstitut stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Personen den Anforderungen dieses Rundschreibens sowie des Vergütungsreglements entsprechen. Soweit erforderlich sind Verträge anzupassen. 26

Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen	27
Es ist eine unabhängige, objektive Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems sicherzustellen. Personalfachspezialisten und Kontrollfunktionen (z.B. Risikokontrolle oder Compliance) sind daher geschäftsbereichsübergreifend beizuziehen.	28
In angemessenen Zeitabständen lässt der Verwaltungsrat durch eine unabhängige Funktion (z.B. interne Revision) überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und den Anforderungen des Rundschreibens entspricht.	29
Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein	30
Als Risiko im Sinne dieses Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliancerisiken, sowie Reputationsrisiken.	31
Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen.	32
Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen.	33
Risiken, welche in Höhe oder Eintrittswahrscheinlichkeit zum Voraus nur schwer zu bestimmen sind, müssen ebenfalls angemessen einbezogen werden.	34
Die massgebliche Risikoeinschätzung wird von den für die Risikokontrolle des Finanzinstituts zuständigen Einheiten vorgenommen und überwacht.	35
Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien setzen keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten.	36
Risiken sind namentlich dann unangemessen, wenn sie	37
<ul style="list-style-type: none"> • nicht mit den strategischen oder operativen Zielen sowie der Risikotragfähigkeit des Finanzinstituts im Einklang stehen; • mit der vorhandenen Organisation, den Prozessen und Mitarbeitern nicht angemessen bewirtschaftet und kontrolliert werden können; • die Anspruchsgruppen des Finanzinstituts, einschliesslich dessen Kunden, ungebührlich benachteiligen können. 	

Die Vergütungsinstrumente, der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung sowie das Verhältnis zwischen sofortiger und aufgeschobener Vergütung sind übereinstimmend mit den Anforderungen dieses Grundsatzes auszugestalten.	38
Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt	39
Variable Vergütungen sind in die Kapital- und Liquiditätsplanung einzubeziehen. Sie dürfen das Erreichen der Kapitalziele nicht gefährden.	40
Die Grösse des Gesamtpools ist abhängig vom langfristigen Erfolg des Finanzinstituts. Dabei sind die Nachhaltigkeit dieses Erfolgs sowie die eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Alle Kapitalkosten, einschliesslich der Eigenkapitalkosten, sind vollständig einzubeziehen. Die Kapitalkosten bilden das Risikoprofil des Finanzinstituts ab.	41
Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird der Gesamtpool massgeblich reduziert oder entfällt vollständig.	42
Die Modelle und Prozesse, die ein Finanzinstitut zur Bestimmung der variablen Vergütungen auf Ebene des Gesamtinstituts sowie seiner Einheiten einsetzt, stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts.	43
Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien	44
Die Zuteilung der variablen Vergütungen auf einzelne Einheiten und Personen hängt ab von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Finanzinstituts entsprechen.	45
Der schwerwiegende Verstoss gegen interne oder externe Vorschriften führt zu einer Reduktion oder einer Verwirkung der variablen Vergütung.	46
Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Sie sind im Vergütungsreglement zu regeln und ab einer festgelegten Höhe vom Verwaltungsrat zu genehmigen.	47
Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken	48
Das Finanzinstitut richtet einen Teil der Vergütungen in aufgeschobener Form aus, soweit dies aufgrund seines Risikoprofils angezeigt ist.	49
Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändert.	50
Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten.	51

Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die begünstigte Person verantwortet. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung sowie für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, beträgt die Frist mindestens drei Jahre. Während der Frist erfolgt die definitive Übertragung der Vergütung höchstens pro rata.	52
Je grösser die Verantwortung einer begünstigten Person und je höher ihre Gesamtvergütung, desto höher soll der Anteil der aufgeschobenen Vergütung sein. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, für Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung und für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, ist ein bedeutender Teil der Vergütung aufgeschoben auszurichten. Einer Person kann die Vergütung ohne jeglichen Aufschub gewährt werden, sofern ein Aufschub je nach Funktion oder Höhe der Gesamtvergütung dieser Person nicht zweckmässig oder verhältnismässig ist.	53
Die Wertänderungen während der Frist sind symmetrisch zur Entwicklung klar definierter und objektiver Bemessungskriterien, welche Erträge, Aufwendungen und Kapitalkosten vollumfänglich berücksichtigen oder vom Unternehmenswert abhängig sind. Negative Entwicklungen dieser Bemessungskriterien müssen zu einer massgeblichen Wertreduktion bis hin zum vollständigen Wertverlust führen. Eine Wertsteigerung bei positiver Entwicklung der Bemessungskriterien darf nicht unverhältnismässig zur potentiellen Wertreduktion oder den Bemessungskriterien selber sein.	54
Wo für das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit förderlich und verhältnismässig, sollen aufgeschobene Vergütungen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden.	55
Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, ist die Ausrichtung von variablen Vergütungen, die nicht aufgeschoben sind, auf ein Mindestmass zu reduzieren.	56
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	57
Als Kontrollfunktionen im Sinne dieses Grundsatzes gelten namentlich alle Personen, welche für quantitatives und qualitatives Risikomanagement und Risikokontrolle, Recht, Compliance, Aktuariat, interne Revision oder interne Kontrollsysteme verantwortlich sind.	58
Das Vergütungssystem für Kontrollfunktionen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Einheiten führen. Die Bemessung der variablen Vergütung dieser Personen darf nicht direkt vom Resultat der zu überwachenden Geschäftseinheiten, einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.	59
Die Gesamtvergütung der Kontrollfunktionen muss genügen, um für qualifizierte und erfahrene Personen attraktiv zu sein.	60
Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	61
Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements und seiner Vergütungspolitik.	62

Der Vergütungsbericht äussert sich zu folgenden Punkten:

- wichtigste Gestaltungsmerkmale und Funktionsweise des Vergütungssystems sowie Zuständigkeiten und Verfahren; 63
 - Ausgestaltung, Bemessungskriterien, Bewertungsgrundlagen und Bewertung der verwendeten Vergütungsinstrumente; 64
 - folgende Angaben zu Vergütungen für das betreffende Geschäftsjahr (ohne erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre), aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.):
 - Summe der Gesamtvergütungen; 65
 - Summe der variablen Vergütungen (Gesamtpool) und Anzahl begünstigte Personen; 66
 - Summe der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.); 67
 - erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften im Geschäftsjahr aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre; 68
 - in Bezug auf den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat:
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Antrittschädigungen und Anzahl begünstigte Personen; 69
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Abgangschädigungen und Anzahl begünstigte Personen. 70
- Die Offenlegung des Vergütungsberichts richtet sich nach den Vorschriften über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Sie erfolgt in jedem Fall gegenüber der FINMA. 71
- Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden** 72
- Das Finanzinstitut muss den einzelnen Sachverhalt begründen und in Ergänzung zu den Vorgaben von Grundsatz 9 offenlegen. Offenzulegen sind nebst der Begründung namentlich die Struktur, Form und Höhe der Vergütungen, welche in Abweichung der vorliegenden Bestimmungen geleistet werden, sowie die begünstigten Geschäftsbereiche und Funktionen des Finanzinstituts. 73
- Die Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung (Rz 61 bis 71) sind in jedem Fall einzuhalten. 74

V. Umsetzung

Die Finanzinstitute beurteilen die Umsetzung dieses Rundscheibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften und berichten der FINMA bis spätestens am 30. April 2011 nach den Vorgaben der FINMA. Die Prüfgesellschaften haben diesen Bericht zu testieren.	75
Die FINMA behält sich vor, selber oder unter Beizug Dritter die Einhaltung der Vorschriften dieses Rundscheibens durch die Finanzinstitute zu kontrollieren. Diese Massnahmen treten an Stelle einer regelmässigen Prüfung durch die Prüfgesellschaften.	76
Die FINMA kann in begründeten Fällen Anforderungen an das Vergütungssystem eines Finanzinstituts stellen, die über diese Mindeststandards hinausgehen.	77
Die FINMA kann gegenüber einem von den Vorschriften dieses Rundscheibens abweichenden Finanzinstitut Massnahmen, insbesondere einen Eigenmittelzuschlag, anordnen.	78
Die FINMA behält sich vor, die Ausrichtung von variablen Vergütungen zu begrenzen, wenn diese die Einhaltung der angeordneten oder erwarteten Kapitalziele klar gefährden würde.	79
Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit dieses Rundscheibens, beispielsweise aufgrund der Selbstbeurteilungen der Finanzinstitute, zusätzlicher Abklärungen und Quervergleiche. Die Beurteilung dient einer möglichen Weiterentwicklung des Rundscheibens, auch in Abstimmung mit internationalen Vorgaben.	80

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Rundscheibens sind ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten.	81
Die Offenlegungsbestimmungen von 65 bis 71 gelten erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2010.	82
Verhindern bestehende zwingende Verpflichtungen der Finanzinstitute die vollständige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011, erstellt das Finanzinstitut einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung.	83

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Anhang 5a

Die parlamentarische Behandlung der Initiative

Die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ des Komitees von Thomas Minder wurde am 26. Februar 2008 mit 114'260 gültigen Unterschriften eingereicht¹ (vgl. Anhang 1). Ziel der Initiative ist es, den als überhöht empfundenen Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften Einhalt zu gebieten. Der Initiativtext nennt als Zielsetzung den Schutz der Volkswirtschaft sowie des Privateigentums und sieht seine Forderungen auch als „im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung“ liegend. Dies ist alles unbestritten. Durch die Einfachheit des Initiativtextes darf man sich jedoch nicht täuschen lassen; er ist nicht direkt anwendbar, sondern braucht eine umfangreiche gesetzgeberische Umsetzung. Die Initiative sagt selbst, „das Gesetz [regle] die im Inland oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen [...]“².

Die parlamentarische Behandlung der Initiative war lange und verworren, was die Schwierigkeiten der Materie zeigt. Am 5. Dezember 2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative und zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)³. Er beantragte dem Parlament, die Volksinitiative Volk und Ständen mit einer Ablehnungsempfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Zugleich reagierte der Bundesrat aber mit einem indirekten Gegenvorschlag als aus seiner Sicht angemessene Antwort auf die Minder-Initiative, indem er seine bereits mit Botschaft vom 21. Dezember 2007 vorgelegte Reform⁴ in Bezug auf die Salärfragen erheblich verschärfte.

In der Sommersession 2009 debattierte der Ständerat als Erstrat über die Abzockerinitiative⁵. Am 11. Juni 2009 empfahl er die Volksinitiative zur Ablehnung und trat auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats ein. Im Frühling 2010 nahm der Nationalrat die Beratung auf⁶ und entschied – seiner Rechtskommission folgend – den indirekten Gegenvorschlag nicht weiter zu verfolgen; stattdessen empfahl er die Abzockerinitiative zur Annahme, zugleich sollte ihr aber ein direkter Gegenvorschlag auf Verfassungsebene gegenübergestellt werden,

¹ BBI 2008 2577.

² Art. 95 Abs. 3 E-BV; Vgl. Initiativtext im Anhang 1.

³ Botschaft zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ und zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 5. Dezember 2008, BBI 2009 299 ff.

⁴ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBI 2008, 1589 ff.

⁵ Amtl. Bull SR 2009 601 ff, 643 ff. und 699 ff.

⁶ Amtl. Bull NR 2010 328 ff., 336 ff., 435 ff. und 467 ff.

um die Minder Initiative von der Aktienrechtsrevision abzukoppeln. Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen (RK-S) wollte dieses Projekt eines direkten Gegenvorschlags aber nicht aufnehmen. Sie reichte deshalb am 20. Mai 2010 ein Parlamentarische Initiative betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ ein, welcher Anpassungen auf Gesetzesstufe (OR, AHVG, BVG und eventuell StGB) verlangte⁷. Eine weitere Parlamentarischen Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) vom 22. Juni 2010 beschäftigt sich sodann mit der Problematik sehr hoher Vergütungen⁸; sie strebte einen neuen indirekten Gegenvorschlag an, der „Tantiemen-Modell“ genannt wird und folgenden Kerninhalt umfasst: jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer ohne Organstellung sollen nicht mehr als Lohn, sondern neu als Tantieme (Gewinnbeteiligung) im Sinne von Artikel 677 OR gelten. Solche Gewinnanteile hätten auch nur dem Bilanzgewinn entnommen werden dürfen und wären erst zulässig gewesen, wenn die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven erfolgt war und eine Dividende von mindestens 5% an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet wurde. Die RK-S beschloss am 19. August 2010 diese Initiative der WAK-S bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenvorschlag zu berücksichtigen und Anhörungen durchzuführen⁹. Die Arbeiten der RK-S mündeten schliesslich in zwei Gesetzesvorlagen, nämlich in einen Entwurf 1 als indirekter Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative, welcher sich auf die aktienrechtlichen Bestimmungen beschränkte, und einen Entwurf 2 (im Sinne der Kommissionsinitiative der WAK-S), welcher zusätzliche Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung von Vergütungen ab CHF 3 Mio. enthielt (sog. Bonussteuer)¹⁰.

Eine Minderheit der RK-S (Schweiger, Bürgi, Freitag, Inderkum, Luginbühl, Seydoux) beantragte am 22. November 2010 stattdessen, das von der Mehrheit befürwortete Tantiemen-Modell abzulehnen und eine ergänzte Version des indirekten Gegenvorschlags der Kommission, der Alternativmodell genannt wurde, anzunehmen. Das Alternativmodell galt

⁷ Parlamentarische Initiative der Rechtskommission des Ständerates „Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative gegen die Abzockerei“ vom 20. Mai 2010 (Geschäftsnr. 10.443), <www.parlament.ch>.

⁸ Parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates „Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen“ vom 22. Juni 2010 (Geschäftsnr. 10.460), <www.parlament.ch>; Medienmitteilung WAK-S vom 22. Juni 2010, <www.parlament.ch>.

⁹ Medienmitteilung RK-S vom 20. August 2012, <www.parlament.ch>.

¹⁰ Vgl. Peter Forstmoser, „Say on Pay“: Die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ und der Gegenvorschlag des Parlaments in SJZ 108/2012, S 337 ff., S. 338, 339. Vgl. auch Bericht und Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 25. Oktober 2010 (BBI 2010 8253 bzw. 8307), Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2010 (BBI 2010 8323), Zusatzbericht und Zusatzentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 22. November 2010 (BBI 2011 209 bzw. 223), Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 2010 (BBI 2011 243).

nur für börsenkotierte Gesellschaften im Gegensatz zum Tantiemenmodell. Zusätzlich unterschied sie sich zum Tantiemenmodell darin, dass bei Vergütungen nicht auf den Bilanzgewinn abgestellt wurde, sondern auf den Jahresverlust. Darüber hinaus sah das Alternativmodell eine zusätzliche Einschränkung vor: Selbst wenn die Gesellschaft einen Jahresgewinn erzielte, waren Vergütungen von über CHF 3 Mio. grundsätzlich untersagt, wenn eine Kapitalunterdeckung vorlag. Im Unterschied zum Tantiemenmodell konnte der Verwaltungsrat der Generalversammlung Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft waren und dem dauernden Gedeihen des Unternehmens dienten. Der Verwaltungsrat musste seinen Antrag begründen, indem er darlegte, worin der kurz- und langfristige Nutzen der hohen Vergütungen für die Gesellschaft begründet waren. Dieser Antrag musste sodann mit dem qualifiziertem Mehr von der Generalversammlung genehmigt werden (Art. 704 OR)¹¹.

Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember zum Zusatzbericht vom 22. November 2010 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates¹² fest, dass ihm das Tantiemenmodell in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht als nicht ausgereift erschien. Trotzdem begrüßte er die Bereitschaft der RK-S, die gesellschafts- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für hohe Vergütungen zu verschärfen und die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre zu stärken. Er schlug deshalb das sog. Kombinationsmodell vor, welches seines Erachtens das Alternativmodell an das Tantiemen-Modell heranführte. Das Kombinationsmodell umfasste folgende neue Aspekte zum Alternativmodell:

1. Der Anwendungsbereich des Alternativmodells soll auf sämtliche Akteingesellschaften erweitert werden, da sehr hohe Vergütungen auch für nicht börsenkotierte Gesellschaften ein Problem darstellen können.
2. Die Generalversammlung hat die hohen Vergütungen auch bei Vorliegen eines Jahresgewinns zu genehmigen, aber nur mit einfachen Mehr.
3. Steuerrechtlicher Aspekt: Derjenige Teil, welcher drei Millionen Franken übersteigt, soll keinen geschäftsmäßig begründeten Aufwand darstellen, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert¹³.

¹¹ Vgl. Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 22. November 2010 (BBl 2011 209); Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember (BBl 2011 243).

¹² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember (BBl 2011 243)

¹³ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember (BBl 2011 243); Vgl. auch Darstellung der Modelle in Anhang 5c.

Der Ständerat nahm in der Wintersession 2010 den indirekten Gegenvorschlag (Vorschlag 1)¹⁴ und das in einer separaten Vorlage (Vorlage 2) vorgeschlagene „Kombinationsmodell“ an¹⁵.

In der Frühjahrsession 2011 beschloss der Nationalrat, auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten¹⁶. In der Detailberatung der Sommersession 2011 sah der Nationalrat aber davon ab, strafrechtliche Bestimmungen in das revidierte Aktienrecht aufzunehmen und folgte damit dem Antrag des Bundesrats¹⁷ und der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen (RK-N) vom 20. Januar 2011¹⁸. Auch eine Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen lehnte der Nationalrat ab. Zusätzlich entschied der Nationalrat, auf die Vorlage 2 nicht einzutreten, womit die Vorlage 2 mit der Bonussteuer abgeschrieben wurde¹⁹. Der Ständerat stimmte in der Herbstsession 2011 dem Verzicht zur Aufnahme von strafrechtlichen Bestimmungen und einer Ablehnung der Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen zu²⁰.

Überraschenderweise kam die RK-N im Februar auf die Bonussteuer zurück. Da jedoch die ständeratliche Vorlage bereits abgeschrieben war, beantragte die RK-N ihrem Rat, die Umgestaltung des hängigen direkten Gegenvorschlags in eine Bonussteuer-Vorlage. Neu war damit, dass die Vorlage nicht mehr auf Gesetzesstufe, sondern auf Verfassungsstufe anzusiedeln war (direkter Gegenentwurf)²¹.

¹⁴ Amtl. Bull. SR 2010 1233 ff, 1243 ff, 1261 ff.

¹⁵ Amtl. Bull. SR 2010 1328 ff.

¹⁶ Amtl. Bull. NR 2011 253 ff.

¹⁷ Für Bundesrätin Simonetta Sommaruga stellt sich zum einen die Frage, ob „Sommaruga, Simonetta, „ob es Aufgabe des Strafrechts [sei], Vergütungsexzesse zu unterbinden, und zum andern, ob das Strafrecht ein taugliches Mittel dafür [sei]. Diese Fragen stellen sich umso mehr, als das geltende Aktienrecht bereits diverse adäquate Instrumente zur Verhinderung respektive zur Ahndung von Missachtungen des Vergütungsreglementes kennt, deren Anwendung im Rahmen des vorliegenden indirekten Gegenvorschlags nur noch griffiger ausgestaltet werden soll, z.B. die Rückersatzungsklaue. Nach der Auffassung des Bundesrates ist es zudem fraglich, welche Verstösse gegen das Vergütungsreglement, die nicht bereits durch das geltende Strafrecht sanktioniert werden, letztlich unter die geplante Strafbestimmung fallen würden. Verstösst ein Mitglied des Verwaltungsrates gegen das Vergütungsreglement und schädigt dadurch am Vermögen, so dürfte aufgrund dieser Sorgfaltspflichtverletzung bereits der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sein. Verstösst ein Verwaltungsratsmitglied vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement und kaschiert das, indem es z.B. den Vergütungsbericht manipuliert, so kommen unter Umständen sogar Urkundenfälschung und Betrug in Frage“. Amtl. Bull. SR 2010 1257.

¹⁸ Vgl. Amtl. Bull. NR 2011 253 ff.

¹⁹ Amtl. Bull. NR 2011 253 ff, 834 ff, 867 ff, 1949 ff.

²⁰ SR Hermann Bürgi argumentierte für die RK-S wie folgt: „Nach reiflicher Überlegung schliessen wir uns dem Beschluss des Nationalrats an. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts sein kann, Vergütungsexzesse zu unterbinden. Die gesellschaftsrechtlichen Rechtsbehelfe im Aktienrecht sind ausreichend; ich denke an Rückerstattungsansprüche, ich denke an Verantwortlichkeitsklagen. Wenn wirklich gravierende Fälle vorkommen, dann genügen die bereits bestehenden Straftatbestände.“ Amtl. Bull. SR 2011 725 ff.

²¹ Vgl. Forstmoser, S. 339; Medienmitteilung der Parlamentsdienste vom 2. Februar 2012; Amtl. Bull. NR 2010 229 ff.

Am 16. März 2012 haben National- und Ständerat dann aber den heutigen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative mit einer einzigen Gegenstimme verabschiedet (Minder)²².

Die Abstimmung über die Initiative ist auf den 3. März 2013 festgesetzt²³. Hierzu sind ca. Mitte Januar noch die Erläuterungen des Bundesrats zu erwarten.

²² Vgl. Amtl. Bull. NR 2012 553 f; Amtl. Bull. SR 2012 269 f.

²³ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeftc.aspx?gesch_id=20121078

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Wätter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

		Was			Dokumente
Jahr	Datum	Wer	Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).	
	28. Aug 08	RK-5	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.		
2009	12. Mai 09	RK-5	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.		
					<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf - Begleitbericht - Medienmitteilung - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR) - Initiative im Wortlaut - Geschäft 08.011 - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-5)

Jahr		Datum	Wer	Was		Dokumente
		Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht		
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung	
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.		- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)	
	18. Aug 09	RK-S		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung	
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)	
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.		- Medienmitteilung	
	11. Nov 09	RK-S		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung	
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.		- Medienmitteilung	
	03. Dez 09	SR		Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne	
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.		- GesKR-Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"	
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N	Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung	

Jahr	Datum	Wer	Was		Rechtslegungsrecht	Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des indirekten Gegenvorschlags. Form eines indirekten Gegenvorschlags.	Initiative "gegen die Abzockerei"		- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichtscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was		Rechnungslegungsrecht	Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.	Initiative "gegen die Abzockerei"		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenentwurf (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopse)
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Schwellenwerte)
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenentwurf (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenentwurf - Bericht der RK-S
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Stellungnahme - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenentwurfs. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr		Datum		Wer		Was		Dokumente	
				Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		Rechtslegungsrecht		
	29. Nov 10	SR					Nichttreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.		- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR		Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.					- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR					Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.		- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR		Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).					- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR		Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.					- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N		Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.					- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N		Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.					- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S					Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.		- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR					Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.		- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR		Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehaltlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.		- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr		Datum		Wer		Was		Dokumente	
				Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		Rechnungslegungsrecht		
	16. Mrz 11		SR				Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte) 	
	08. Apr 11		RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung 	
	13. Mai 11		RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.				<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011 	
	01. Jun 11		NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Zustimmung zu Inkraftsetzung der Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht durch den BR; damit letzte Differenz bereinigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (1. Teil) - Wortprotokolle (2. Teil) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist) - Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung) 	
	07. Jun 11		SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.				<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle 	
	17. Jun 11		SR/NR				Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2011 4843) 	
	19. Aug 11		RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			Beginn der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011 	
	07. Sept 11		RK-S				Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung 	

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		
2012	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.	Initiative "gegen die Abzockerei"	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung) 	
	14. Okt 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2011 	
	7. Dez 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats; auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen wird definitiv nicht eingetreten.		<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung) 	
	8. Dez 11	EKonf			<ul style="list-style-type: none"> - Fahne Einigungskonferenz 	
	12. Dez / 15. Dez 11	SR / NR			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR) 	
	23. Dez 11	SR/NR			<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2012 63) 	
	1. Jan 12	BR			<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (AS 2011 5863) 	
	24. Jan 12	RK-S		Beratung des indirekten Gegenvorschlags.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung 	

Jahr		Was			Dokumente
Datum	Wer	Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	Dokumente
2. Feb 12	RK-N		Nach einem neuen direkten Gegenorschlag sollen Vergütungsanteile über CHF 3 Mio. pro Jahr nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig sein; Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2012
5. März 12	SR	Detailberatung des indirekten Gegenorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.			- Wortprotokolle
6. März 12	NR	Detailberatung des indirekten Gegenorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.			- Wortprotokolle
			Beschluss, der Minder-Initiative auch einen direkten Gegenorschlag gegenüberzustellen, welcher die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Vergütungsbestandteilen über CHF 3 Mio. jährlich vorsieht ("Bonussteuer"); die Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.		- Wortprotokolle - Fahne
8. März 12	EKonf	Einigungskonferenz zur verbleibenden Differenz beim indirekten Gegenorschlag.			- Fahne Einigungskonferenz
14. März / 15. März 12	SR/NR	Annahme der Beschlüsse der Einigungskonferenz.			- Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR)
16. März 12	SR/NR	Der indirekte Gegenorschlag zur Minder-Initiative wird in der Schlussabstimmung angenommen.			- Text des Erlasses
30. März 12	RK-N	Beratung der sistierten Teile der Aktienrechtsrevision soll erst nach der Abstimmung über die Minder-Initiative fortgesetzt werden.			- Medienmitteilung
17. April 12	RK-S		Zustimmung zum direkten Gegenorschlag mit "Bonussteuer".		- Medienmitteilung
31. Mai 12	SR		Zustimmung zum direkten Gegenorschlag mit "Bonussteuer".		- Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2012

Jahr	Datum	Wer	Was		Rechnungslegungsrecht	Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"		
	15. Jun 12	SR/NR	<p>Bundesbeschluss über die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" vom NR abgelehnt. Volksabstimmung damit lediglich über die Initiative, ohne direkten Gegenvorschlag und ohne Abstimmungsempfehlung der Räte. Bei Ablehnung der Initiative wird der indirekte Gegenvorschlag im BB1 publiziert und – vorbehältlich eines Referendums – in Kraft gesetzt.</p>	<p>Initiative "gegen die Abzockerei"</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Wortlaut SR - Wortlaut NR - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2012
	17. Sept 12	SR		<p>Einreichung eines dringlichen Vorstosses durch Ständerat und Initiant Thomas Minder, mittels welchem vom Bundesrat eine Klarstellung in Bezug auf den Abstimmungsstermin verlangt wird, da der 3. März 2013 als einzige verbliebene fristgerechte Option erscheint.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Wortlaut des Vorstosses

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVg	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
EKonf	Einigungskonferenz
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

10.443 s / é Pa.lv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei". **Vorlage 2**
lv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". **Projet 2**

Tabellarischer Vergleich "Tantiemen-/Alternativ-/Kombinations-Modell"

	Tantiemen-Modell gemäss pa.lv. WAK-S „Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen“ (10.460)	Alternativ-Modell gemäss Ministerheit Schweiger (RK-S)	Kombinations-Modell gemäss Bundesrat vom 3.12.2010 bzw. Mehrheit der RK-S
Persönlicher Geltungsbereich:	alle Aktiengesellschaften, durch Querverweis auch alle GmbH	nur börsenkotierte Aktiengesellschaften	alle Aktiengesellschaften
Betroffene Vergütungsempfänger:	<p>Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Verwaltungsrats • des Beirats • der Geschäftsleitung <p>"gewöhnliche" Arbeitnehmer</p>	<p>Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Verwaltungsrats • des Beirats • der Geschäftsleitung <p>"gewöhnliche" Arbeitnehmer</p>	<p>Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Verwaltungsrats • des Beirats • der Geschäftsleitung <p>"gewöhnliche" Arbeitnehmer</p>
Sehr hohe Vergütungen:	der Betrag ab 3 Millionen Franken	der Betrag ab 3 Millionen Franken	der Betrag ab 3 Millionen Franken
Mitsprache der Generalversammlung?	ja	ja	ja

<p>Wann liegt ein Verbot sehr hoher Vergütungen vor?</p>	<p>bei Vorliegen eines Bilanzverlustes</p>	<p>bereits bei Vorliegen eines Jahresverlustes (= Verlust im relevanten Geschäftsjahr; keine Verrechnung mit nicht verwendeten Gewinnen früherer Geschäftsjahre) und bei Vorliegen einer Kapitalunterdeckung</p>	<p>bereits bei Vorliegen eines Jahresverlustes (= Verlust im relevanten Geschäftsjahr; keine Verrechnung mit nicht verwendeten Gewinnen früherer Geschäftsjahre) und bei Vorliegen einer Kapitalunterdeckung</p>
<p>Ausnahmen von diesem Verbot sehr hoher Vergütungen möglich?</p>	<p>nein</p>	<p>ja, unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • begründeter Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung zur Genehmigung von Ausnahmen • Diese Ausnahmen sind im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft • Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr 	<p>ja, unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • begründeter Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung zur Genehmigung von Ausnahmen • Diese Ausnahmen sind im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft • Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr
<p>Zwingende Ausschüttung einer Dividende</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>	<p>nein, aber: Die Generalversammlung muss die sehr hohen Vergütungen zwingend genehmigen und hat es folglich in der Hand, diese Genehmigung an diejenige der Jahresrechnung und damit verbunden an diejenige der Gewinnverteilung zu knüpfen.</p>

Genehmigung der sehr hohen Vergütungen durch die Generalversammlung auch beim Vorliegen eines Jahresgewinns?	ja	nein	ja, aber nicht mit einem qualifizierten Mehr
Haftung des Verwaltungsrats durch die Genehmigung der Generalversammlung ausgeschlossen?	tendenziell ja (jedoch nicht explizit im Gesetz verankert)	nein (explizit im Gesetz verankert)	nein (explizit im Gesetz verankert)
Steuer-/abgaberechtliche Belastung:	Es ist mit einer steuerlichen Mehrbelastung (Gewinnsteuer) zu rechnen.	Es ergibt sich keine Mehrbelastung.	Es ist mit einer steuerlichen Mehrbelastung (Gewinnsteuer) zu rechnen.
AHV-Beitragspflicht?	ja	ja	ja

Bundesamt für Justiz/Eidg. Amt für das Handelsregister (7. Dezember 2010, F. Zihler)

Anhang 6

16. März 2012 – Entscheid betreffend Rückzug der Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Heute liegt, mit der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte, der finale indirekte Gegenentwurf zur eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vor. Das Initiativkomitee hat daher nun die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen mit den 24 Forderungen seines Initiativtextes verglichen. Anhand dieser Gegenüberstellung konnte sodann nüchtern entschieden werden, ob die Volksinitiative zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen werden kann oder aber zur Volksabstimmung gelangt.

Erfüllte Forderungen (Anzahl: 5)

- Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates
- Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates
- Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung
- Transparenz der Pensionskassen: Offenlegung, wie sie gestimmt haben

Umgangene, nicht erfüllte Forderungen (Anzahl: 12)

- Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung (*=> Beschluss kommt nicht zwingend bindende Wirkung zu*)
- Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (*=> dreijährige Amtsdauer möglich*)
- Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (*=> nur dispositive Regelung, Statuten können Bezeichnung durch Verwaltungsrat vorsehen*)
- Elektronische Fernabstimmung (*=> nur, wenn Statuten dies vorsehen; zu hohe Anforderungen*)
- Keine Abgangs- oder andere Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt (*=> Verwaltungsrat kann Ausnahmen beantragen*)
- Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder (*=> Verwaltungsrat kann Ausnahmen beantragen*)
- Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder (*=> nur in Vergütungsreglement*)
- Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder (*=> nur in Vergütungsreglement*)
- Statuten: Höhe der Renten der VR- und GL-Mitglieder (*=> nur in Vergütungsreglement*)
- Statuten: Höhe der Kredite der VR- und GL-Mitglieder (*=> nur in Vergütungsreglement*)
- Statuten: Höhe der Darlehen der VR- und GL-Mitglieder (*=> nur in Vergütungsreglement*)
- Stimmpflicht der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten (*=> nur, «sofern möglich»*)

Komplett ignorierte Forderungen (Anzahl: 7)

- Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Statuten: Anzahl externer Mandate der VR- und GL-Mitglieder
- Keine Prämien bei Firmenkäufen an VR- und GL-Mitglieder
- Keine Prämien bei Firmenverkäufen an VR- und GL-Mitglieder
- Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder
- Keine Delegation der Gesellschaftsführung an eine andere Firma
- Strafbestimmung bei Widerhandlung: Freiheitsstrafe und Geldstrafe

Von den 24 Forderungen der Initiative werden also lediglich läppische 5 Forderungen übernommen. Dies entspricht einer lächerlichen Übereinstimmung von gerade mal 21 Prozent. Selbst wenn man grosszügigerweise noch die 12 «umgangenen Forderungen» jeweils als «halb erfüllt» hinzuaddieren würde: Man käme auch dann nicht einmal auf 50 Prozent an umgesetzten Forderungen.

Unter dieser Prämisse das Wort «Rückzug» nur schon in den Mund zu nehmen kommt einer Provokation gegenüber den 120'000 Unterzeichnenden dieses Volksbegehrens gleich. Egal, ob dereinst noch eine sogenannte «Bonisteuer» als paralleler direkter Gegenentwurf verabschiedet wird oder nicht. Egal ob 25. November 2012 oder spätestens 3. März 2013. Der Urnengang «gegen die Abzockerei» findet statt. Definitiv.

Auszug aus der Homepage www.abzockerei.ch/news.html datiert 16. März 2012 / Auszug vom 8.8.2012